



# **Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

## **1. Kantone und FDK (27)**

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

## **2. Politische Parteien (5)**

- Die Mitte
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)**

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (4)**

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

### **5. Übrige Organisationen (7)**

- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- EXPERTsuisse
- TREUHAND SUISSE
- Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling (veb.ch)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- SwissHoldings

### **6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (8)**

- Chambre de commerce, d'industrie et des services de (CCIG)
- GastroSuisse
- HotellerieSuisse
- Ordre romand des experts fiscaux diplômés (OREF)
- KMU-Forum
- Raiffeisen
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Zürcher Handelskammer



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

27. September 2023 (RRB Nr. 1129/2023)

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt. Die Massnahme soll die Erholung der durch die Coronapandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahr 2020 gelten. Diese steuerliche Entlastungsmassnahme soll jedoch für alle Unternehmen, d. h. unabhängig von der Rechtsform auch für selbstständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und bei den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Wir beurteilen diese Vorlage wie folgt:

Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Wir erachten in dieser Hinsicht allerdings die bisherige Lösung bzw. heutige Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren als ausreichend. Sie hat sich in der Praxis bewährt. Wir gehen sodann

nicht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme den durch die Coronapandemie geschädigten Unternehmen in breitem Masse geholfen würde. Aufgrund der wirtschaftlich guten Entwicklung bestehen derzeit keine Anzeichen, dass die Unternehmen die Auswirkungen der Coronapandemie bis zum Ablauf der geltenden Verlustverrechnungsperiode nicht überwunden haben. Zudem weisen wir darauf hin, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z. B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich überhaupt um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Abgrenzung zur Liebhaberei).

Die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode würde zudem zu einem administrativen Mehraufwand führen, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]).

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert letztlich auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Coronakrise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen.

Gestützt auf diese Beurteilung lehnen wir die Vorlage ab.

### **Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen**

Zum Gesetzestext bzw. Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen. Wir bringen einzig folgenden Hinweis an: Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1. Januar 2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z. B. am 1. Januar 2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Es wäre somit zu prüfen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden können.



### **Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge**

Die in Ihrem Schreiben spezifisch gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen beantworten wir wie folgt:

Mangels systematischer und auswertbarer Erfassung der notwendigen statistischen Daten kann kein Betrag an Verlustvorträgen geschätzt werden, der jährlich im Kanton Zürich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode untergeht. Aufgrund unserer Erfahrung handelt es sich jedoch in der Tendenz um wenige bzw. Einzelfälle, die von einer nicht (vollständigen) Verlustverrechnung betroffen sind. Die betragsmässige Spannbreite dieser Verlustvorträge kann dabei allerdings sehr gross sein, von geringen Beträgen im Tausenderbereich bis zu Einzelfällen im mehrstelligen Millionenbereich.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang diese Verlustvorträge bei einer Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich geltend gemacht werden können, lässt sich ebenso wenig beantworten, da dies (zusätzlich) eine Gewinnprognose der betroffenen Unternehmen erfordern würde.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Email an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 1051/2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

20. September 2023

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001). Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung eröffnet (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001). Damit sollen juristische Personen und Personenunternehmen neu Verluste aus den zehn (statt wie heute sieben) der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren geltend machen können.

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stimmt dem Verordnungsentwurf vor diesem Hintergrund im Grundsatz zu. Eine Erstreckung der zeitlichen Möglichkeit der Verlustverrechnung führt über die gesamte Dauer des Bestehens eines Unternehmens zu einer besseren Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Totalgewinnprinzip). Die an sich sachlich gerechtfertigte zeitlich unbefristete Verlustverrechnung wird im schweizerischen Steuerrecht durch das Periodizitätsprinzip eingeschränkt. Der internationale Rechtsvergleich im erläuternden Bericht zeigt, dass praktisch alle Länder ein System mit Verlustvortrag kennen, wobei die bisherige schweizerische Lösung mit einer Berücksichtigung von sieben Jahren eher knapp bemessen ist.

Eine Erstreckung der Verlustverrechnungsmöglichkeit ist damit auch unabhängig von der Corona-virus-Krise<sup>1</sup> sachlich gerechtfertigt. Der Kanton Bern regt deshalb an, die Regelung zum Inkrafttreten zu überdenken. Eine Anwendung bereits auf Verluste der Steuerperiode 2020 kann bei den natürlichen Personen zu einer rückwirkenden, nachteiligen Korrektur der Veranlagung führen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In den relevanten Jahren 2020 und 2021 sind in der Veranlagung zumindest im Kanton Bern keine übermässigen Verlustsituationen erkennbar.

<sup>2</sup> Die Erstreckung der nachträglichen Berücksichtigung von Gewinnen ausländischer Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 3 für natürliche Personen, Art. 52 Abs. 3 für juristische Personen) führt – anders als die restlichen Bestimmungen – zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht.

Zu den gestellten Fragen im erläuternden Bericht nimmt der Kanton Bern wie folgt Stellung:

- Der Aufwand bzgl. IT-Anpassungen wäre in den Systemen des Kantons Bern vertretbar (Erweiterung der Deklarationsmöglichkeit um drei Jahre im bestehenden System).
- Konkrete Zahlen zu Mindereinnahmen wie im erläuternden Bericht gewünscht können nicht geliefert werden. Eine erste Auswertung zeigt, dass pro Jahr bei ca. 1'600 Kapitalgesellschaften Verlustvorträge verfallen. Von diesen 1'600 Kapitalgesellschaften weisen in der Folgeperiode aber nur 40 einen steuerbaren Gewinn aus. Die Erstreckung der Verlustvortragsmöglichkeit hätte somit voraussichtlich nur geringe Steuerausfälle zur Folge.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Philippe Müller  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler  
– Finanzdirektion

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
per E-Mail an (Word und PDF):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 17. Oktober 2023

Protokoll-Nr.: 1046

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung  
(Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Damen und Herren

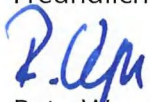
Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage ablehnt und sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 29. September 2023 anschliesst.

Ihre Fragen zu den Verlustvorträgen gemäss Schreiben vom 28. Juni 2023 beantworten wir wie folgt: Eine zuverlässige Schätzung der in Zukunft zusätzlich verrechenbaren Verlustvorträgen ist nicht möglich.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Reto Wyss  
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme FDK vom 29. September 2023

Kopie:

- FDK, Simon Berset (simon.berset@fdk-cdf.ch)

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 29. September 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo.  
WAK-N 21.3001). Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 mit dem Sie uns über die Eröffnung der randvermekten Vernehmlassung informiert haben. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 29. September 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1 **Die FDK lehnt die Vorlage ab. Für marktmässig überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen. Der Verfall der Verlustvorträge animiert zudem in der Praxis zu notwendigen Strukturbereinigungen und Reorganisationen.**
- 2 Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen.
- 3 Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).
- 4 Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung

des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

- 5 Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.
- 6 Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

**Kopie (per E-Mail)**

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

### **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab, da für überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen existieren, die eine Verlustverrechnung ermöglichen. Die Unternehmen befassen sich aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen frühzeitig mit dem Verfall von Verlustvorträgen und setzen die zwingend erforderlichen Strukturbereinigungs- und Reorganisationsmassnahmen rechtzeitig um. Dies bestätigen auch zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode würde sowohl für die betroffenen steuerpflichtigen Personen als auch für die Steuerbehörden zu einem administrativen Mehraufwand führen. Ausserdem wird es umso schwieriger - je weiter die Verlustperiode zurückliegt - den konkreten Sachverhalt festzustellen.

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute zehn Jahren (Art. 958f Obligationenrecht [OR]; SR 220) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Das EFD lädt die Kantone ein, den Betrag an Verlustvorträgen zu schätzen, der aufgrund der sieben Jahre begrenzten Verlustverrechnungsperiode jährlich verfallen würde bzw. aufgrund der

beantragten Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zusätzlich geltend gemacht werden könnte. Der Kanton steht - mangels entsprechender Datengrundlagen - einer solchen Schätzung sehr zurückhaltend gegenüber. Jede Schätzung beruht auf Annahmen und Vermutungen, die letztlich zu Fehlinterpretationen führen können. Deshalb verzichtet der Kanton darauf, eine entsprechende Schätzung abzugeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 19. September 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Motion WAK-N 21.3001) zur Vernehmlassung bis 19. Oktober 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab. Bereits unter geltendem Recht besteht für selbstständig Erwerbende und juristische Personen die Möglichkeit, Verluste im Sanierungsfall und bei Umstrukturierungen zeitlich unbegrenzt geltend zu machen. Im Weiteren erweisen sich Unternehmen, die über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren keinen Gewinn erzielen, erfahrungsgemäss als wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Sie existieren teilweise als inaktive Gesellschaften bzw. sogenannte Vorratsgesellschaften weiter, so dass eine andere Gesellschaft ihre Verluste im Rahmen einer Umstrukturierung zur Verrechnung nutzen kann. Aus Sicht des Regierungsrates sollte der volkswirtschaftlich wichtigen Marktbereinigung unrentabler Unternehmen mit steuerlichen Mitteln nicht entgegenge wirkt werden. Hinzu kommt, dass Unternehmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kanton Schwyz und auf Bundesebene direkt finanziell unterstützt wurden. Bei natürlichen Personen mit Verlusten während mehr als sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob überhaupt eine steuerbare selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine zeitliche Erstreckung der Verlustverrechnung würde auch zu einem administrativen Mehraufwand für die Unternehmen und die Steuerbehörden führen, da die Abklärung der massgebenden Besteuerungsgrundlagen bei weit zurückliegenden Sachverhalten wesentlich aufwendiger oder unter Umständen gar nicht mehr möglich wäre. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Pflicht zur zehnjährigen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen problematisch, wenn die Veranlagung erst nach zehn Jahren seit Eintritt des zur Verrechnung gebrachten Verlustes erfolgt.

Die im Einladungsschreiben des EFD (Seite 1 unten) gestellten Fragen können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht beantwortet werden.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Hans Bachmann (Abteilungsleiter Juristische Personen; Tel.: 041 819 24 76; hans.bachmann@sz.ch) und Marc Steinegger (Abteilungsleiter Natürliche Personen; Tel.: 041 819 23 10; marc.steinegger@sz.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



<CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**elektronisch an:**  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Sarnen, 2. Oktober 2023

**Stellungnahme: Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) zur Stellungnahme unterbreiten.

Der Kanton Obwalden lehnt die Vorlage ab, da für überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen existieren, die eine Verlustverrechnung ermöglichen. Die Unternehmen befassen sich aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen frühzeitig mit dem Verfall von Verlustvorträgen und setzen die zwingend erforderlichen Strukturbereinigungs- und Reorganisationsmassnahmen rechtzeitig um. Dies bestätigen auch zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode würde sowohl für die betroffenen steuerpflichtigen Personen als auch für die Steuerbehörden zu einem administrativen Mehraufwand führen. Ausserdem wird es umso schwieriger, den konkreten Sachverhalt festzustellen, je weiter die Verlustperiode zurückliegt.

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Sie laden uns zudem ein, den Betrag an Verlustvorträgen zu schätzen, der aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verlustverrechnungsperiode jährlich verfallen würde bzw. aufgrund der beantragten Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zusätzlich geltend gemacht werden könnte. Eine verlässliche Aussage zu den beiden Fragestellungen können wir nicht machen, da uns dazu die Auswertungsmöglichkeiten der notwendigen Datengrundlagen fehlen. Wir verzichten deshalb auf eine Schätzung, welche zu Fehlinterpretationen führen könnte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'CKH' followed by a long horizontal stroke.

Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (RR-Zi.)



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 26. September 2023

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001). Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1 Grundsätzliches**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Ganz grundsätzlich soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme jedoch für alle Unternehmen, d.h. unabhängig der Rechtsform auch für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Mit Blick auf die Beurteilung dieser Vorlage sind verschiedene Aspekte erwähnenswert: Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen

Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).

Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Erstreckung der Verlustverrechnung auf 10 Jahre ab.

## 2 Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen möchten wir wie folgt beantworten:

*Welcher Betrag an Verlustvorträgen geht schätzungsweise jährlich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode in Ihrem Kanton unter?*

Es verjähren in Nidwalden geschätzt jährlich zwischen MCHF 20-40 aufgrund der siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode.

*Welcher Betrag an Verlustvorträgen könnte aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich in Ihrem Kanton insgesamt (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden?*

Schätzungsweise könnten bei einer Ausdehnung auf zehn Jahre zusätzliche Verlustvorträge zwischen MCHF 0-10 verrechnet werden.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Michèle Blöchliger  
Landammann



lic. iur. Emanuel Brügger  
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 26. September 2023  
Unsere Ref: 2023-959

**Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung  
(Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

**1. Grundsätzliches**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Ganz grundsätzlich soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme jedoch für alle Unternehmen, d. h. unabhängig der Rechtsform auch für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus unterstützt diese Vorlage. Dabei sind folgende Aspekte erwähnenswert:

Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens eines Unternehmens) darstellen.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z. B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).

Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

## **2. Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen**

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen und sind damit einverstanden.

Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1. Januar 2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z. B. am 1. Januar 2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Diesbezüglich möchten wir eine Prüfung anregen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden.

## **3. Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge**

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 konkret gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Vorlustvorträgen können wir für den Kanton Glarus wie folgt beantworten:

- Es gehen jährlich schätzungsweise rund 15 Millionen Franken an Verlustvorträgen aufgrund der auf sieben Jahren begrenzten Verrechnungsperiode verloren.
- Es könnten schätzungsweise rund 60 Millionen Franken an Verlustvorträgen aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre zusätzlich (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden.

## **4. Zuständige Kontaktperson für den Kanton Glarus**

Steuerverwaltung des Kantons Glarus, Frau Monika Kreienbühl, Abteilungsleiterin Juristische Personen, Hauptstrasse 11, 8750 Glarus, [monika.kreienbuehl@gl.ch](mailto:monika.kreienbuehl@gl.ch), Tel. 055 646 61 61.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Benjamin Mühlemann  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 19. September 2023 ki

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001): Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 19. Oktober 2023 eingeladen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen stellen wir folgenden

**Antrag:**

Die vorgeschlagenen Änderungen seien **nicht** einzuführen.

**Begründung:**

1. Unter geltendem Recht beläuft sich die ordentliche Verlustverrechnungsperiode für juristische Personen und natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit auf sieben Jahre. Im Sanierungsfall können unter gewissen Voraussetzungen Verluste zeitlich unbeschränkt verrechnet werden. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, die im Ausland nicht berücksichtigt wurden, können mit inländischen Erträgen verrechnet werden. Erzielt die ausländische Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt eine Rückkorrektur. Diese Siebenjahresfristen sollen nun auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Massnahme soll die Erholung der durch die Covid-19-Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahr 2020 gelten. Ganz grundsätzlich soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme jedoch für alle Unternehmen, d. h. unabhängig der Rechtsform auch für selbstständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten.

2. Die Frage der Verlustverrechnung wurde bereits im Rahmen der Arbeiten zur Unternehmenssteuerreform III thematisiert. Anlässlich seiner damaligen Vernehmlassungsantwort vom 20. Januar 2015 sprach sich der Regierungsrat des Kantons Zug gegen Anpassungen bei der Verlustverrechnung aus. Zwar erfolgte dies mitunter mangels Bezugs zu den Kernanliegen der Unternehmenssteuerreform, jedoch auch mangels Relevanz für die Standortattraktivität der Schweiz. An dieser Überlegung hat sich nichts geändert. Auch der erläuternde Bericht geht von einem geringen (positiven) Einfluss auf die Standortattraktivität aus.
3. Ein Vergleich über die Landesgrenzen zeigt zwar, dass diverse EU- und gerade auch Nachbarstaaten längere oder gar unbefristete Verlustverrechnungsperioden kennen. Diese sind jedoch häufig mit nicht unerheblichen Einschränkungen und Limitierungen verbunden (z. B. betragliche Obergrenzen, jährliche Limitierungen, Einschränkungen bei Aktivitäts- bzw. Handänderungen etc.), was das Schweizer Recht und die Praxis, abgesehen etwa vom Mantelhandel, nicht kennen.
4. Zur Frage einer Ausdehnung der Verlustverrechnung kann man mit jeweils guten und berechtigten Argumenten unterschiedliche Haltungen einnehmen. Letztlich geht es darum, diese Argumente gegeneinander abzuwägen und im Gesamtbild zu würdigen. Für eine Ausdehnung spricht, dass damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen über einen längeren Zeitraum Rechnung getragen würde als heute, nämlich über zehn statt bisher sieben Jahre. Andererseits muss man sich aber auch die Frage nach der Existenzberechtigung eines Unternehmens stellen, wenn dieses auch nach sieben Jahren immer noch nicht in der Lage ist, Gewinn zu erzielen und künftig alleine durch Steuerforderungen existenziell gefährdet würde. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich bisher immer dafür ausgesprochen, dass *alle* Unternehmen innert nützlicher Frist einen gewissen Beitrag an die Kosten des Gemeinwesens leisten sollen, dass also *alle* Unternehmen mithelfen, die staatliche Infrastruktur und die Dienstleistungen mitzufinanzieren. Es soll keine «Gratisunternehmen» geben, welche von den vorteilhaften Schweizer Rahmenbedingungen profitieren, jedoch im Gegensatz zu ihren Mitbewerber-Unternehmen im Markt keinerlei Kosten dafür tragen. Dies würde die Wettbewerbsbedingungen zulasten der tatsächlich steuerzahlenden Mitbewerber-Unternehmen in unfairer Weise verzerren. Zudem erwartet auch die klare Mehrheit der Bevölkerung, dass alle Unternehmen innert nützlicher Frist etwas an die staatlichen Kosten beitragen. Ebenfalls gegen eine Ausdehnung der Verlustverrechnung spricht der administrative Mehraufwand sowohl für die Unternehmen wie auch für die Steuerbehörden (Dokumentation und Prüfung älterer Verluste, Umstellung der Reporting- und Informatiksysteme etc.). Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Bei dieser Gesamtbetrachtung überwiegen deshalb für den Regierungsrat des Kantons Zug die Argumente gegen eine Ausdehnung der Verlustverrechnung, womit er sich gegen die Vorlage ausspricht.

5. Die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen betreffend Schätzung von aktuell verfallenden bzw. künftig zusätzlich verrechenbaren Verlustvorträgen können mangels statistischen Datenmaterials nicht beantwortet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 19. September 2023

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@estv.admin.ch, PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Bernerhof  
3003 Berne

Courriel : [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

*Fribourg, le 3 octobre 2023*

2023-846

### **Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes : procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous rejetons le projet mis en consultation.

La prolongation du délai de compensation des pertes à dix ans doit certes permettre de soutenir toutes les entreprises touchées par la pandémie de COVID-19, indépendamment de leur forme juridique, dans le rétablissement de leurs activités ainsi que, pour celles fondées plus récemment, dans la poursuite de leur lancement, tout comme elle doit renforcer la place économique suisse.

Le Conseil d'Etat constate en outre que l'allongement de la compensation des pertes de sept à dix ans tient davantage compte de la capacité économique des entreprises. Il relève aussi qu'une majorité de pays en Europe admet la compensation des pertes de façon illimitée ou sur une période de dix ans ou plus.

Néanmoins, l'extension du délai de compensation est susceptible d'entraîner une charge administrative supplémentaire dans le cadre de la détermination des faits, en particulier des pertes. Par ailleurs, en fonction de l'avancement de travaux de taxation par l'autorité fiscale, le délai de dix ans pour la conservation des documents commerciaux (art. 958f CO) pourrait s'avérer problématique dans la mesure où, dans certaines circonstances, les entreprises ne disposeraient plus des livres comptables au moment de l'imposition et devraient alors supporter les conséquences de l'absence de preuve pour les pertes invoquées en compensation. La question de la conservation des documents comptables au-delà du délai légal peut donc se poser pour les entreprises (de la même manière que pour faire valoir la compensation étendue des pertes en cas d'assainissement selon l'article 67 al. 2 LIFD).

Une prolongation de la période de compensation des pertes nécessiterait des développements informatiques pour les autorités fiscales et compliquerait la planification financière des collectivités publiques, lesquelles pourraient s'attendre à des baisses de recettes très difficiles à chiffrer, mais potentiellement comprises entre quelques millions et quelques dizaines de millions de francs par année en ce qui concerne notre canton.

Concernant les estimations cantonales liées au report des pertes, sur la base des chiffres de la période fiscale 2021 et toute chose étant égale par ailleurs, il peut y être répondu de la manière suivante :

- > Estimation du montant annuel des pertes ne pouvant être compensées en raison de la limitation du délai de compensation à sept ans : env. 800 millions de francs.
- > Estimation du montant des pertes reportées qui pourraient être compensées en plus avec la prolongation du délai de compensation à dix ans : env. 2,4 milliards de francs.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;  
à la Chancellerie d'Etat.

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
so.ch

**Peter Hodel**  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bernerhof  
3003 Bern

20. September 2023

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**1. Grundsätzliches**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Ganz grundsätzlich soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme jedoch für alle Unternehmen, d.h. unabhängig der Rechtsform auch für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1.1.2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Mit Blick auf die Beurteilung dieser Vorlage sind verschiedene Aspekte erwähnenswert:

Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).

Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinden, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinden zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.

## 2. Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen.

Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1.1.2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1.1.2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Diesbezüglich möchten wir eine Prüfung anregen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden.

## 3. Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen möchten wir wie folgt beantworten:

1. In den letzten drei Jahren gingen im Kanton Solothurn durchschnittlich pro Jahr Verlustvorträge von CHF 200 Millionen (Stufe Kanton) bzw. rund CHF 240 Millionen (Stufe Bund) aufgrund der siebenjährigen Verlustvortragsperiode unter. Die Differenz zwischen Kanton und Bund begründet sich insbesondere durch Verluste von ehemaligen Holdinggesellschaften, für welche Verluste nur auf Stufe Bund zu entsprechenden Verlustvorträgen führten.
2. Betragsmässig gegen 80% der jährlich verfallenen Verlustvorträge entfällt jeweils auf lediglich 3 bis 4 Steuersubjekte.

Daraus ist abzuleiten, dass es erheblich vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein wird, ob bzw. in welchem Umfang eine Verlängerung der Verlustvortragsperiode Einfluss auf die Möglichkeit zur

Nutzung dieser Verlustvorträge haben würde. Eine auch nur näherungsweise Schätzung ist daher nicht möglich.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 26. September 2023

P231015

### **Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023**

#### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 19. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

#### **1. Grundsätzliches**

Die Verlustverrechnung ist heute auf sieben Jahre begrenzt. Fallen bei einem etablierten Unternehmen über mehr als diese Frist keine Gewinne an, so erweist sich eine solche in der Regel als wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode bringt in diesen Fällen weder den Unternehmen noch der Volkswirtschaft Vorteile.

Der Verfall der Verlustvorträge animiert in der Praxis zu notwendigen Bereinigungen und Reorganisationen. In diesem Sinne wirkt der zeitlich beschränkte Verlustabzug heilend. Für marktmässig überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht zudem bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen.

Nach aktueller Rechtsprechung werden Vorjahresverluste erst zum Zeitpunkt einer Verrechnung verfahrensrechtlich festgelegt. Eine Verlängerung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung hat deshalb weitgehende Auswirkungen auf die Tätigkeit der Steuerverwaltungen und der Gerichte. So müssten Sachverhalte zu Zeitpunkten geklärt werden, in welchen die dafür notwendigen Informationen nicht mehr vollständig verfügbar oder nicht mehr komplett eruierbar sind (Personalwechsel, unvollständige Aktenlage etc.). Dies ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung mit viel Aufwand, Kosten und voraussichtlich unbefriedigenden Ergebnissen verbunden.

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist für die Gemeinwesen mit Steuerausfällen zu rechnen, welche heute noch nicht beziffert werden können. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, wird angeregt die Anpassungen auf Start-up Unternehmen mit langen Forschungsphasen zu begrenzen. Ohne Änderung des Verfahrensrechts wird sich jedoch die praktische Nachweispflicht als problematisch erweisen. Die Aktenaufbewahrungspflicht von 10 Jahren müsste entsprechend verlängert werden.

## **2. Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen**

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen.

Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1.1.2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1.1.2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Diesbezüglich möchten wir eine Prüfung anregen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden.

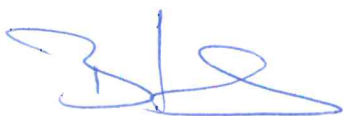
## **3. Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge**

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen möchten wir wie folgt beantworten:

Ungenutzte Verlustvorträge werden im Rahmen der kantonalen Gewinnsteuerveranlagung nicht geprüft und auch nicht systematisch erfasst. Deshalb ist eine genaue Ermittlung der Höhe der Verlustvorträge, die jährlich untergehen, sowie derjenigen, die infolge einer Ausdehnung zusätzlich geltend gemacht werden könnten, auf Basis der vorhandenen statistischen Daten nicht möglich.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernernhof  
3003 Bern

Per Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Liestal, 26. September 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 ersuchen Sie uns, anlässlich einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Diese sieht folgendermassen aus:

**1. Stossrichtung der Vorlage**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Diese politisch angestossene Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern. Folglich soll sie für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln per 1. Januar 2028 soll deshalb sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht mehr erfasst werden. Zudem soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme für alle Unternehmen, d. h. unabhängig der Rechtsform sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für juristische Personen gleichermassen gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten in gleicher Weise erstreckt werden.

**2. Unsere Stellungnahme**

Mit einer periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip an sich zwar durchbrochen, hingegen wird damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen besser berücksichtigt. Eine Erstreckung der bereits seit Jahrzehnten geltenden Verlustverrechnung von sieben auf neu zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen folglich über einen noch längeren Zeitraum mitberücksichtigen. Dadurch würden weniger Verluste unverrechnet bleiben. Mit dieser zeitlichen Ausdehnung wird auch eine gewisse Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) erreicht, wie dies in gewisser Form in einigen ausländischen Staaten so gehandhabt wird (z. B. Frankreich, Deutschland).

Aus diesen Gründen stimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der vorgeschlagenen Ausdehnung der Verlustverrechnungsmöglichkeit auf neu 10 Jahre zu. Diese Massnahme fördert einerseits den Wirtschaftsstandort Schweiz und nimmt andererseits vermehrt Rücksicht auf wirtschaftlich schwächere Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen.

Dabei gilt es zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z. B. Fusionen) verrechnet werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem oftmals die Frage, ob es sich überhaupt um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt oder eher ein Hobby bzw. eine Liebhaberei darstellt – ohne entsprechende Gewinnerzielungsabsicht.

Ferner könnte eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode unter Umständen – sozusagen als Folgeerscheinung – die Finanzplanung der Gemeinwesen etwas erschweren, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten.

Gemäss dem erläuternden Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1. Januar 2028 in Kraft treten müssen. Der Regierungsrat weist zu diesem Thema darauf hin, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z. B. erst am 1. Januar 2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und Art. 207c). Hier regen wir eine Prüfung an, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden sollte, um nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes zu vermeiden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Schätzungen über den bisherigen Untergang von Verlustvorträgen infolge Zeitablauf bzw. für die neu auszudehnenden Jahre können wir aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten leider nicht vornehmen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdeparte-  
ment

**per E-Mail:**  
vernehmlassungen@estv.ad-  
min.ch

Schaffhausen, 3. Oktober 2023

**Vernehmlassung Eidgenössisches Finanzdepartement betreffend Bundesgesetz über die  
Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Stellung-  
nahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit  
Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Gemäss dem Entwurf soll die Verlustverrechnung in der Schweiz ausgedehnt, aber weiterhin  
nur zeitlich beschränkt zugelassen werden. Dies wird begründet mit haushaltspolitischen Inte-  
ressen der öffentlichen Hand (insbesondere die grössere Planungssicherheit), die bestimmen,  
wie lange die Verlustvortragsperiode andauern soll. Andererseits wird mit einer Verlängerung  
der Frist auf zehn Jahre berücksichtigt, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre auf-  
bewahrt werden müssen (Art. 958 f. OR).

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit stellt sich jedoch die Frage, ob in der  
Schweiz nicht nur eine Erstreckung der Verlustverrechnung, sondern gar eine zeitlich unbe-  
grenzte bzw. eine unbefristete Verlustverrechnung anzustreben wäre.

Bereits in der Vernehmlassung zur USR III im Jahr 2014 hatte der Bundesrat eine Reform der  
Verlustverrechnung vorgeschlagen. Die Massnahme beinhaltete eine zeitlich unbeschränkte  
Verlustverrechnung in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Ver-  
lustverrechnung (sog. Teilverlustverrechnung). Verluste sollten in voller Höhe auf zukünftige

Steuerperioden vorgetragen werden können. Sobald ein Unternehmen jedoch wieder Gewinne erwirtschaftet, sollten jährlich jeweils 20 Prozent des Reingewinns vor Verlustverrechnung besteuert werden. Die Kantone und die Mehrheit der Parteien und Verbände sprachen sich damals gegen die Massnahme aus, weil sie keinen direkten Zusammenhang mit der USR III erkannten und die Massnahme als nicht prioritär einstufen. Daher wurde die Reform der Verlustverrechnung nicht weiterverfolgt.

Wenn heute im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens wieder über eine Ausdehnung der Verlustverrechnung diskutiert wird, sollte im Hinblick auf die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb die Frage gestellt werden, wie diese Themen in anderen Ländern behandelt werden: Fast alle Länder in der EU kennen den Verlustvortrag. In vielen Fällen handelt es sich um unbefristete Verlustverrechnungen kombiniert mit einer Teilbesteuerung bzw. Mindestbesteuerung, wie sie vom Bundesrat bereits im Jahr 2014 vorgeschlagen worden war. Dieses Modell hat den Vorteil, dass bei den Unternehmen keine Verluste ungenutzt verfallen, weil eine zeitliche Beschränkung eine Verrechnung mit Gewinnen verhindert. Gleichzeitig fallen aber bei der öffentlichen Hand in den Jahren, in denen Gewinne geschrieben werden, trotz Verlustverrechnung, Steuern an. D.h. die Mindereinnahmen, die durch eine Aufhebung der Beschränkung entstehen, könnten mit diesem Modell gemildert werden. Dies bedeutet eine Win-Win-Situation für beide Seiten. Eine Verlängerung des Verlustvortrages um lediglich drei Jahre greift zudem unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu kurz und ist auch deshalb abzulehnen.

Der heute in der Schweiz geltenden Aktenaufbewahrungspflicht von nur 10 Jahren gemäss Art. 958 f. OR könnte damit begegnet werden, dass die Steuerpflichtigen die entsprechenden Unterlagen zeitlich unbeschränkt aufbewahren. Da steuermindernde Tatsachen durch die Steuerpflichtigen zu beweisen sind, würde die entsprechende Dokumentation in deren Verantwortung liegen. Alternativ könnte man auch die Höhe der Verlustvorträge verfügen. Nach heutiger Gesetzeslage ist dies jedoch nicht möglich, da die Verfügbarkeit von Verlustvorträgen erst bei deren Verrechnung mit steuerbaren Erträgen bestimmt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei einer unbefristeten Verlustverrechnung, kombiniert mit einer Teilbesteuerung, die Mindereinnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden weniger hoch ausfallen würden. Die Schweiz würde damit auch für ausländische Unternehmen attraktiver und könnte ihre Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext stärken. Demgegenüber würde eine Verlängerung des Verlustvortrages um lediglich drei Jahre die Situation für die Unternehmen zwar verbessern, Verluste könnten aber dennoch ungenutzt verfallen. So-

mit ersuchen wir Sie, in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage eine zeitlich unbefristete Verlustverrechnung einzuführen. Falls dies abgelehnt wird, unterstützen wir die vorgesehene Er-  
streckung auf 10 Jahre.

Die Frage, wie sich eine solche im Kanton Schaffhausen finanziell auswirken würde, kann man-  
gels entsprechender Daten nicht beantwortet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dino Tamagni*



Der Staatsschreiber-Stv.:



*Christian Ritzmann*



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. September 2023

**Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, sich zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung und insbesondere zur Frage der Umsetzung bis zum 19. Oktober 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden lehnt die Vorlage ab. Für überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen. Der Verfall der Verlustvorträge animiert die Unternehmen zu notwendigen Strukturbereinigungen und Reorganisationsen.

Die Verlängerung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre soll berücksichtigen, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958 f. OR). Verschiedene Kantone, darunter auch Appenzell Ausserrhoden, prüfen die Verluste erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.



Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1. Januar 2028 in Kraft treten müssen. Bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1. Januar 2029) ist eine weitere Übergangsbestimmung angebracht, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die beiden im Begleitschreiben gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

*Welcher Betrag an Verlustvorträgen geht schätzungsweise jährlich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode in Ihrem Kanton unter?*

Die Schätzung der untergehenden Verlustvorträge ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Verlustvorträge und der nicht mehr verrechenbare Anteil variieren stark von Jahr zu Jahr. In den Jahren unmittelbar vor Corona wurden bei den juristischen Personen in Appenzell Ausserrhoden jährlich rund 25 bis 65 Millionen Franken an Verlustvorträgen verrechnet. Im Schnitt kann in Appenzell Ausserrhoden mit rund 1 bis 3 Millionen Franken pro Jahr an untergehenden Verlustvorträgen gerechnet werden.

*Welcher Betrag an Verlustvorträgen könnte aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich in Ihrem Kanton insgesamt (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden?*

Aufgrund der individuellen Verlust- und Gewinnsituationen der einzelnen Unternehmen kann keine Aussage zu den zusätzlich verrechenbaren Verlustvorträgen gemacht werden. Bei den natürlichen Personen können die Auswirkungen der aktuellen Verlustverrechnungsmöglichkeit und die Ausdehnung um drei Jahre vernachlässigt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

### **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat zum vorgeschlagenen Gesetzestext und zum Wortlaut der einzelnen Bestimmungen grundsätzlich keine Anmerkungen.

Gemäss Auffassung der Standeskommission ist jedoch mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Eine vernünftige und seriöse Schätzung dieser ist indessen nicht möglich, da die Kantonale Steuerverwaltung keine statistischen Daten zu Verlustvorträgen erhebt und auch keine solchen auswerten kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 und die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung äussern zu können. Davon machen wir gerne Gebrauch:

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmungen besser berücksichtigen, indem weniger Verluste unverrechnet blieben. Unter diesem Aspekt ist eine Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zu begrüßen.

Auf der anderen Seite gilt es zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden können. Zudem werden sie innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt, sodass sie nicht verfallen. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob überhaupt eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit vorliegt, diese also nicht als Liebhaberei oder Hobby einzustufen ist. Es ist zu bezweifeln, dass mit einer verlängerten Verlustverrechnungsmöglichkeit die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit gewisser Unternehmungen tatsächlich verbessert wird.

Hinzu kommt, dass die Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zu einem administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden führt. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes.

Abgesehen davon, dass eine Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zu Steuerausfällen führt, erschwert sie auch die Finanzplanung der Gemeinwesen. Dies machten die Jahre nach der Finanzkrise und der Coronakrise deutlich.

Alles in allem lehnt der Kanton St.Gallen diese Gesetzesvorlage ab.



Leider verfügen wir über keine verlässlichen Angaben zur Höhe der Verlustvorträge, die jährlich untergehen. Die beiden in der Aufforderung zur Vernehmlassung gestellten Fragen können wir daher nicht beantworten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

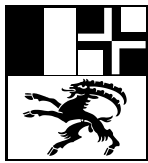
Im Namen der Regierung

  
Stefan Kölliker  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

10. Oktober 2023

Mitgeteilt den

11. Oktober 2023

Protokoll Nr.

795/2023

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
Per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der  
Mo. WAK-N 21.3001)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 geben Sie uns Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

**I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung soll die steuerliche Verlustverrechnung für Unternehmen (gemeint sind damit sowohl selbständig erwerbende natürliche Personen als auch juristische Personen) sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen von heute sieben auf zehn Jahren erstreckt werden. Die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten soll gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Bestimmungen für Verluste ab der Steuerperiode 2020 wirksam sind. Die Massnahme soll die Erholung der von der Pandemie betroffenen Unternehmen erleichtern.

Die Regierung des Kantons Graubünden gibt zu bedenken, dass eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre die Finanzplanung des Kantons und der Gemeinden erschwert. Wie die untenstehenden Antworten auf die von Frau Bundesrätin Keller-Sutter gestellten Fragen zeigen, ist im Falle einer Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre mit Steuerausfällen zu rechnen, deren Höhe sich nicht quantifizieren lässt.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste von Unternehmen im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt verrechnet (vgl. Art. 31 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11 sowie Art. 34 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden, StG; BR 720.000) und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren zudem die grundsätzliche Frage stellt, ob es sich dabei immer noch um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder nicht vielmehr um eine Liebhaberei handelt.

Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 28. Juni 2023 wird darauf hingewiesen, dass die geltende Beschränkung der Verlustverrechnungsperiode auf sieben Jahre zu Ungleichbehandlungen führen kann. Das trifft beispielsweise auf Unternehmen zu, die einmalig einen hohen Verlust und in den Folgejahren nur geringe Gewinne ausweisen. Wir geben hierzu jedoch zu bedenken, dass die Beschränkung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre diese Ungleichbehandlung nicht zu beseitigen vermag. Diese Ungleichbehandlung liesse sich – auf der Grundlage des aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeleiteten Totalgewinnprinzips – nur mittels einer zeitlich unbeschränkten Verlustverrechnungsperiode beseitigen, was aber nicht Gegenstand der bundesrätlichen Vorlage ist.

Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die beabsichtigte Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem beachtlichen administrativen Mehraufwand sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden führen wird. Je weiter

eine Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Gemäss dem erläuternden Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (vgl. Art. 958f des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht], OR; SR 220). Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden prüft die Verluste eines Unternehmens allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, müssten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit tragen. Für die Unternehmen wird deshalb eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss 31 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2 DBG sowie Art. 34 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2 StG).

Aufgrund der obigen Bedenken lehnt die Regierung des Kantons Graubünden die bundesrätliche Vorlage ab. Die heutige Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren hat sich bewährt und erscheint auch im internationalen Verhältnis nicht als zu kurz.

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

## **II. Kantonale Schätzung der Verlustvorträge**

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen möchten wir wie folgt beantworten:

### **1. Welcher Betrag an Verlustvorträgen geht schätzungsweise jährlich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode in Ihrem Kanton unter?**

Es sind ca. 175 Millionen Franken. Es handelt sich dabei um den Durchschnitt der in den Steuerperioden 2017 bis 2021 verfallenen Verluste.

2. **Welcher Betrag an Verlustvorträgen könnte aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich in Ihrem Kanton insgesamt (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden?**

Auf die Steuerperiode 2022 bezogen wären es 493 Millionen Franken (Steuerperioden 2012 bis 2014).

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Antwort auf die zweite Frage zu relativieren ist. Sie ist zu wenig aussagekräftig, da davon auszugehen ist, dass ein beachtlicher Teil der betroffenen Unternehmen auch im achten, neunten und zehnten Geschäftsjahr keine oder keine nennenswerten Gewinne ausweisen wird. Deshalb ist es auch schwierig, die Höhe der als Folge der bundesrätlichen Vorlage zu erwartenden Steuerausfälle im Kanton Graubünden zu schätzen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Namens der Regierung  
Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie:        Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

27. September 2023

### **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit und beantwortet die zwei Fragen wie folgt:

*"1. Welcher Betrag an Verlustvorträgen geht schätzungsweise jährlich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode in ihrem Kanton unter?"*

Es bestehen keine belastbaren Daten zur Höhe des definitiven Untergangs von Verlustverrechnungspotenzial von Unternehmen aufgrund der siebenjährigen Verrechnungsperiode. Aufgrund von Erkenntnissen aus der Veranlagungspraxis stellt sich das Problem sehr selten und es dürfte sich eher um kleinere Beträge handeln.

Gemäss Statistik ist die Dauer des Fortbestehens neu gegründeter Unternehmen kurz. Nur 50 % aller Unternehmen sind nach fünf Jahren seit ihrer Gründung noch aktiv (Quelle: Medienmitteilung vom 7. Dezember 2020 des Bundesamts für Statistik). Dieser Prozess ist ökonomisch begründet bezogen auf Entscheidungen der Unternehmer und/oder der Fremdkapitalgeber. Ein Zusammenhang mit der steuerlichen siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode ist nicht ausgewiesen.

Bei Einzelunternehmen mit langen Verlustverrechnungsphasen stellt sich mitunter weniger die Frage der gesamten Verrechenbarkeit der Verlustvorträge als vielmehr, ob es sich bei der verlustträchtigen Tätigkeit nicht um ein einkommenssteuerlich unbeachtliches Hobby handelt.

Mittlere Unternehmensgruppen und grosse Konzerne verfügen in der Regel durch ihre Gruppenstruktur über zulässige Möglichkeiten in der Rechnungslegung oder über Organisationsmittel in der Strukturierung der Gruppe, dass Verluste innerhalb der Gruppe und damit innerhalb von sieben Jahren verrechnet werden können.

Wie im erläuternden Bericht bereits vermerkt, besteht bei Sanierungen eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnungsmöglichkeit für Sanierungserträge.

*"2. Welcher Betrag an Verlustvorträgen könnte aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich in ihrem Kanton insgesamt (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden?"*

Praxisgemäss führt schon die siebenjährige Verlustverrechnungsperiode kaum zum Untergang von Verlustvorträgen. Bei der zehnjährigen Verlustverrechnungsausdehnung ist ebenfalls nur mit einem marginalen Steuerminderbetrag bezogen auf die gesamten Steuererträge zu rechnen. Dazu bestehen jedoch weder belastbare Daten noch Hochrechnungen.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode in Einzelfällen ein sehr hoher Verlustvortrag zur Verrechnung gelangt, mit möglichen Steuerausfällen im dreistelligen Millionenbereich für Bund, Kanton und Gemeinden. In diesem Umfang erhöht sich gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung(en).

In der Verlustverrechnungsphase einer Unternehmung beschränkt sich die Prüfung der Verlustvorträge durch das Kantonale Steueramt in der Regel auf eine nicht in die tiefe gehende "prima facie"-Prüfung. Bei der Veranlagung juristischer Personen ist die Unternehmung bei einer Veranlagung mit Fr. 0.– nicht beschwert und ein Rechtsmittel dagegen kann sie (sinnvollerweise) nicht ergreifen, auch, wenn steuerliche Korrekturen innerhalb des noch nicht verrechneten Verlustvortrages anfallen. Mit diesem Vorgehen wird der administrative Aufwand für die Verwaltung und die Unternehmen möglichst gering gehalten, insbesondere, weil es unklar ist, ob die Unternehmung künftig überhaupt noch fortbesteht.

Je weiter die Verlustperiode allerdings zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR])). Wird die Prüfung des Gewinns des 11. Geschäftsjahres durch das Kantonale Steueramt nach Eingang der Steuerklärung auf die Verrechenbarkeit des gesamten Verlustverrechnungszeitraums geprüft, könnten bereits mehr als zwölf Jahre seit dem 1. Geschäftsjahr mit Verlustausweis vergangen sein und die Unternehmen hätten mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

### **Antrag**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Grundsatz zu, beantragt jedoch, Art. 10 und 25 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) analog Art. 6 Abs. 3 und 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) anzupassen, sodass eine im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung kohärente Regelung in der Schweiz zum provisorischen Abzug von ausländischen Betriebsstätten-Verlusten und deren Rückübertrag bei Verrechnung im Ausland entsteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 26. September 2023  
542

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung. Wir lehnen die Vorlage mangels Nutzen bei gleichzeitiger Erhöhung der administrativen Aufwände für Kanton und Unternehmen ab.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung soll die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen weiter erleichtern und für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Grundsätzlich gilt diese steuerliche Entlastungsmassnahme für selbständig Erwerbstätige und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person. Sie erstreckt sich damit auf alle Unternehmen und soll die Gleichbehandlung von Unternehmen in Verlustsituationen erhöhen. Die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten soll gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und bei den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam sind, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Zur Vorlage, wie sie jetzt in der Vernehmlassung ist, sind mit Blick auf die Beurteilung verschiedene Aspekte zu erwähnen. Auf der einen Seite wird mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit das im Steuerrecht verankerte Periodizitäts-

prinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet blieben. Dies stellt eine weitere Annäherung an das Totalgewinnprinzip dar. Allerdings ist zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Eine weitere Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung ist nicht nötig. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von zehn Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt oder eher um eine Tätigkeit im Sinne einer Liebhaberei.

Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen gemäss Art. 958f des Obligationenrechts (OR; SR 220) zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren, hätten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein, sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

Überdies erschwert eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und nach der Corona-Krise zeigten.

## **2. Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge**

Wie in der Einleitung zum erläuternden Bericht festgehalten ist, lassen sich die Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden mangels statistischer Daten nicht quantifizieren. Das gilt auch für den Kanton Thurgau. Da erfahrungsgemäss die meisten Unternehmen nach einer siebenjährigen Verlustperiode ihre Tätigkeit aufgeben, dürfte die vorliegende Revision allerdings nicht zu grossen Steuerausfällen, jedoch zu erheblichem administrativen Mehraufwand für die Steuerbehörden führen.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber





Numero  
**4799**

fr

0

Bellinzona  
**11 ottobre 2023**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze (DFF)  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

Invio in versione word e pdf a:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

### **Procedura di consultazione sulla Legge federale concernente l'estensione della compensazione delle perdite (attuazione della Mo. CET-N 21.3001)**

Gentili Signore,  
egregi Signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, dopo attento esame, vi comunichiamo quanto segue.

#### **I. Contestualizzazione e aspetti fondamentali**

L'avamprogetto di Legge federale concernente l'estensione della compensazione delle perdite ha lo scopo di estendere il periodo di compensazione delle perdite fiscali da sette a dieci anni. Il progetto di legge intende rafforzare la resilienza delle imprese e tenere maggiormente conto della loro capacità economica.

La misura è volta a facilitare in modo particolare la ripresa delle imprese colpite dalla pandemia da coronavirus (Covid-19) e si applica quindi unicamente alle perdite subite a partire dal periodo fiscale 2020. In linea di principio, tuttavia, questa misura di sgravio fiscale si applicherà a tutte le imprese, a prescindere dalla loro forma giuridica, vale a dire sia alle imprese personali (ditte individuali e società di persone) come pure alle persone giuridiche. Della misura possono anche beneficiare le cosiddette *start-up* che, per loro natura, richiedono una fase di insediamento prolungata prima di realizzare degli utili. Possono inoltre beneficiare della misura società che hanno subito grandi perdite e tornano a realizzare utili dopo un risanamento andato a buon fine, ma che non riescono a compensare le perdite per intero nell'arco dei sette anni attualmente previsti dalla legge. Allo stesso modo, il periodo di compensazione delle perdite delle società svizzere e l'assunzione (provvisoria) delle perdite subite dalle stabili organizzazioni estere appartenenti a società svizzere devono essere estesi in egual misura. La proposta di entrata in vigore delle norme in oggetto è definita per il 1° gennaio 2028. La stessa è volta a garantire che le nuove norme entrino in vigore esclusivamente per le perdite subite a partire dal periodo fiscale 2020, sia per la Confederazione come pure per i Cantoni, escludendo tutte le perdite antecedenti.

Per quanto riguarda la valutazione di questa proposta legislativa, vale la pena menzionare i diversi aspetti che seguono.

Con la possibilità di compensare le perdite fiscali da un periodo all'altro, attraverso il cosiddetto "*sistema del riporto in avanti delle perdite*", viene di fatto infranto il *principio di periodicità* ancorato nel diritto tributario svizzero, in modo da maggiormente considerare la capacità contributiva delle imprese durante un arco temporale che va oltre il singolo periodo fiscale. In linea di principio, l'attuale periodo di compensazione delle perdite di sette anni sembra pertanto essere giustificato in questo senso e si è dimostrato valido.

L'estensione della compensazione delle perdite da sette a dieci anni permetterebbe di tenere maggiormente conto dei risultati economici delle società su un intervallo temporale ancora più esteso, il che significherebbe che un numero minore di perdite subite dalle imprese rimarrebbe non compensato. Ciò rappresenta un avvicinamento al cosiddetto *principio d'imposizione dell'utile totale* (ossia la somma di tutti gli utili annuali, dedotte tutte le perdite annuali, durante l'intero periodo di esistenza dell'impresa). Secondo questa teoria, particolarmente sostenuta dalla dottrina maggioritaria<sup>1</sup>, la compensazione delle perdite fiscali dovrebbe pertanto essere possibile per un periodo di tempo illimitato, sia attraverso il meccanismo del cosiddetto "*riporto in avanti*", come pure con quello del riporto indietro delle perdite.

È infine importante rilevare come già sulla base della legge attuale le perdite possono essere utilizzate per un *periodo di tempo illimitato* in caso di risanamento (v. artt. 31 cpv. 2 e 67 cpv. 2 LIFD, risp. artt. 10 cpv. 3 e 25 cpv. 3 LAID) oppure, come accade spesso all'interno di gruppi di società, nel contesto di operazioni di ristrutturazione (ad esempio fusioni). Nel caso di persone fisiche con una situazione di perdita che si protrae per un periodo di oltre sette anni, si pone altresì la questione a sapere se l'attività sia orientata al profitto oppure costituisca un mero hobby.

D'altra parte, sebbene siano considerati gestibili, l'estensione del periodo di compensazione delle perdite fiscali a dieci anni comporta maggiori oneri amministrativi sia per il contribuente, che per le autorità fiscali. Più il periodo di computo di una perdita è esteso nel tempo, più diventa complesso stabilire i fatti rilevanti ed avere accesso alla documentazione di supporto (onere della prova a carico del contribuente). Secondo il rapporto esplicativo del 28 giugno 2023 elaborato dal Dipartimento federale delle finanze DFF, l'estensione del termine di computo delle perdite fiscali a dieci anni tiene conto del fatto che i documenti aziendali devono essere conservati solo per dieci anni (v. art. 958f CO). In questo contesto diversi cantoni, tra cui anche il Cantone Ticino, esaminano le perdite fiscali solo quando possono essere compensate con degli utili. Se questo esame viene tuttavia effettuato solo dopo la scadenza dei dieci anni, le società potrebbero dover sopportare le conseguenze della mancanza di prove, dovuta alla mancata conservazione dei necessari documenti aziendali. Potrebbe quindi essere necessario che le società conservino i libri contabili oltre il periodo previsto dalla legge, analogamente a quanto avviene tuttavia già oggi nei casi in cui il/la contribuente richieda la compensazione estesa delle perdite in caso di risanamento ai sensi degli artt. 31 cpv. 2 o 67 cpv. 2 LIFD, risp. 10 cpv. 3 o 25 cpv. 3 LAID.

<sup>1</sup> V. ANDREAS HELBING/MICHAEL FELBER, in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Zweifel/Beusch (a cura di), Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2022, nm. 4 ad art. 67 DBG con relativi riferimenti.

L'estensione del periodo di compensazione delle perdite complica anche la pianificazione finanziaria degli Enti pubblici (Confederazione, Cantoni e Comuni), come è stato particolarmente evidente negli anni successivi alla crisi finanziaria ed anche dopo la crisi dovuta alla pandemia da coronavirus (Covid-19). Si prevedono inoltre perdite fiscali per l'Ente pubblico, benché con effetti solo a contare dal 1° gennaio 2028, ad oggi difficilmente quantificabili per mancanza di dati statistici accurati.

Le modifiche previste sono infine compatibili con gli impegni internazionali assunti dalla Svizzera. Esse non comportano nuovi impegni per la Svizzera nei confronti di altri Stati od organizzazioni internazionali e sono compatibili con le convenzioni per evitare le doppie imposizioni (CDI). Inoltre nell'ambito del progetto OCSE/G20 relativo all'introduzione di un'imposizione minima dei grandi gruppi di imprese attivi su scala internazionale (cd. progetto "*Pillar 2*"), la base di calcolo comune prevista dalle regole modello OCSE/G20 consente la compensazione delle perdite a tempo illimitato. Con la presente estensione della possibilità di compensazione delle perdite, la base di calcolo svizzera viene pertanto adeguata in modo da avvicinarsi a quanto previsto dall'OCSE/G20. Da ciò ne risulta un alleggerimento del carico fiscale per i grandi gruppi di imprese toccati dall'imposta minima<sup>2</sup>.

**Sulla base della valutazione di tutti gli aspetti che precedono, nonostante le criticità suesposte, siamo favorevoli alla proposta contenuta nell'avamprogetto di Legge federale concernente l'estensione della compensazione delle perdite, in particolare allo scopo di rafforzare la resilienza delle imprese svizzere e tenere maggiormente conto della loro capacità economica.**

## **II. Disposizione transitoria, entrata in vigore ed esecuzione da parte dei Cantoni**

In linea di principio, non abbiamo osservazioni da segnalare sul testo di legge proposto o sulla formulazione delle singole disposizioni.

Secondo il rapporto esplicativo del DFF del 28 giugno 2023 (v. capitolo n. 3.2., p. 12), si presume che le nuove norme debbano entrare in vigore al 1° gennaio 2028. Si sottolinea tuttavia che, in caso di entrata in vigore ritardata (ad esempio al 1° gennaio 2029), sarebbe necessaria un'ulteriore disposizione transitoria, altrimenti le perdite dell'esercizio 2020 non potrebbero più essere prese in considerazione per la valutazione del periodo fiscale 2028 (v. capitolo n. 4, Commento agli artt. 205g e 207c nLIFD - Disposizioni transitorie).

A questo proposito, ci permettiamo di invitarvi a verificare che l'eventualità di un'entrata in vigore ritardata possa già essere presa in considerazione nell'attuale disposizione transitoria, al fine di evitare successivi aggiustamenti del dispositivo di legge.

## **III. Stime cantionali delle perdite pregresse**

Desideriamo rispondere alle domande poste nella vostra lettera del 28 giugno 2023, in merito alle stime delle perdite pregresse, come segue.

<sup>2</sup> V. Rapporto esplicativo del Dipartimento federale delle finanze (DFF) del 28 giugno 2023 per la procedura di consultazione sulla Legge federale concernente l'estensione della compensazione delle perdite (attuazione della Mo. CET-N 21.3001), cifra n. 5.5., p. 15

Considerando l'avamprogetto di nuova legge su un lasso di tempo esteso, per gli attori economici con perdite rilevanti oppure con perdite distribuite su più esercizi ed utili successivi ridotti (v. esempi n. 1 e 2, a pag. 6 del Rapporto esplicativo concernente l'estensione della compensazione delle perdite del DFF del 28 giugno 2023), questo provvedimento determinerà a tendere un minore onere fiscale complessivo per il contribuente e, di riflesso, minori entrate fiscali per le finanze pubbliche.

Le attuali banche dati relative al sistema di accertamento del Cantone Ticino non permettono purtroppo di determinare una stima attendibile dell'importo dei riporti in avanti di perdite fiscali che decadono annualmente, a fronte dell'attuale periodo di compensazione limitato a sette anni, come pure dell'importo complessivo (per tutti e tre gli anni) dei riporti di perdite che potrebbero essere fatti valere, aggiuntivamente, con un'estensione a dieci anni.

L'assenza di dati statistici sui riporti fiscali delle perdite, come pure sulla frequenza con cui il cosiddetto *riporto in avanti delle perdite* non può essere compensato per intero con gli utili conseguiti successivamente, non consente pertanto di formulare una stima precisa delle ripercussioni finanziarie sulle finanze pubbliche del nostro Cantone e dei Comuni.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Par courriel :*  
*vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Réf. : 23\_COU\_4621

Lausanne, le 4 octobre 2023

### **Consultation relative à la loi fédérale sur l'extension de la compensation des pertes (mise en œuvre de la motion (CER-N 21.3001))**

---

Madame la Conseillère fédérale,

Faisant suite à votre courrier du 28 juin 2023, le Conseil d'Etat vous fait parvenir sa prise de position relative à la consultation de la loi fédérale sur l'extension de la compensation des pertes (mise en œuvre de la motion CER-N 21.3001).

Le Canton de Vaud relève que si la possibilité de compenser des pertes sur plusieurs périodes rompt avec le principe de périodicité, il permet toutefois de respecter le principe de l'imposition globale (imposition de la somme de tous les résultats périodiques pendant toute la durée de vie d'une entreprise) tenant ainsi compte de la capacité économique des entreprises.

Partant, le Canton de Vaud, dans sa majorité, approuve la loi fédérale sur l'extension de la compensation des pertes qui vise à étendre la compensation des pertes fiscales de sept à dix ans, celle-ci permettant une meilleure prise en compte de la capacité contributive des entreprises facilitant ainsi leur redressement lorsque ces dernières sont touchées par des événements économiques (pandémie, guerre en Ukraine, inflation, etc.). Toutefois, la neutralité de la forme juridique se doit d'être respectée, à savoir que cette mesure doit s'appliquer tant aux indépendants qu'aux personnes morales. La proposition d'une mise en vigueur des nouvelles règles au 1er janvier 2028 garanti, quant à elle, que les nouvelles règles seront appliquées aux pertes intervenues à partir de la période fiscale 2020 afin de ne pas prendre en compte les pertes plus anciennes.

Pour ce qui concerne les pertes supérieures à sept ans des personnes physiques, la question se pose en outre de savoir s'il s'agit encore, dans ces conditions, d'une activité à but lucratif et non pas d'un « hobby ».

#### **Commentaires détaillés :**

S'agissant des personnes physiques, il convient de relever que l'allongement de la période de compensation des pertes pose indubitablement la question de la requalification de l'activité indépendante en « hobby », ce qui entraînera des effets fiscaux collatéraux.

Par ailleurs, plus la période de pertes est ancienne, plus il est difficile d'établir les faits déterminants. Selon le rapport explicatif, la prolongation du délai à dix ans tient compte du fait que les documents commerciaux ne doivent être conservés que pendant dix ans (art. 958f CO). Partant, lorsque l'examen des pertes intervient où ces dernières peuvent être compensées avec des bénéfices, alors, si cet examen s'opère après l'expiration du délai de dix ans, les entreprises pourraient, dans certaines circonstances, devoir supporter les conséquences de l'absence de preuve, faute de conservation des livres comptables. Une conservation des livres de comptes au-delà du délai légal peut donc s'avérer nécessaire pour les entreprises (de la même manière que pour faire valoir la compensation étendue des pertes en cas d'assainissement selon l'art. 67 al. 2 LIFD).

Enfin, selon le rapport explicatif, les nouvelles règles devraient impérativement entrer en vigueur le 1er janvier 2028. Néanmoins, en cas d'entrée en vigueur retardée (par ex. le 1.1.2029) il faudra prévoir une disposition transitoire supplémentaire, faute de quoi les pertes de l'exercice 2020 ne pourraient plus être prises en compte pour la taxation de la période fiscale 2028 (paragraphe 4 ad art. 205 g et 207c). À cet égard, nous suggérons d'examiner si la possibilité d'une entrée en vigueur différée ne pourrait pas déjà être prise en compte dans la disposition transitoire du projet, afin d'éviter des adaptations ultérieures du texte de loi.

#### **Estimations cantonales des conséquences de l'extension de la compensation des pertes de 7 à 10 ans :**

S'agissant de vos questions relatives à l'estimations de reports de pertes antérieures, le Canton de Vaud ne peut pas, à l'instar de la Confédération en matière d'impôt fédéral direct, y répondre. En effet, une telle approximation nécessiterait pour chaque contribuable de déterminer, premièrement, le montant des pertes prescrites puis d'analyser dans quelle mesure elles auraient pu être compensées par les bénéfices des périodes fiscale postérieures.

En vous remerciant d'avance pour la prise en considération de nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



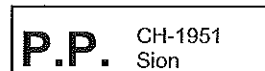
François Vodoz

#### **Copies**

- Office des affaires extérieures
- Administration cantonale des impôts



2023.03825



**A**

Poste CH SA

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidg. Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern



**Referenzen** MA  
**Datum** 4. Oktober 2023

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Motion WAK-N 21.3001) Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023, mit dem Sie uns das Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Motion WAK-N 21.3001) unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

### **Grundsätzliches**

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Die Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern und daher für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Ganz grundsätzlich soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme jedoch für alle Unternehmen, d.h. unabhängig der Rechtsform auch für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen, gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten gleichermassen erstreckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln am 1. Januar 2028 soll sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht erfasst werden.

Mit Blick auf die Beurteilung dieser Vorlage sind verschiedene Aspekte erwähnenswert:

Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit folglich weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z. B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt oder um die Ausübung eines Hobbys (Liebhaberei).

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem spürbaren administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden führen wird. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z. B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst. Wie am Schluss festgehalten, erwarten wir für unseren Kanton in den meisten Dossiers tendenziell wenig Mindereinnahmen. In Einzelfällen kann es aber gleichwohl zu spürbaren Steuerausfällen für die öffentliche Hand kommen.

### **Vorgeschlagener Gesetzestext und Umsetzung in den Kantonen**

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext bzw. dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen.

Gemäss erläuterndem Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1.1.2028 in Kraft treten müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z.B. am 1.1.2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und 207c). Diesbezüglich möchten wir anregen, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte, damit nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes vermieden werden.

### **Kantonale Schätzungen der Verlustvorträge**

Die von Ihnen im Schreiben vom 28. Juni 2023 gestellten Fragen betreffend Schätzungen von Verlustvorträgen können wir infolge fehlender Datenerfassung nicht beantworten. Die Beträge, sowohl die aufgrund der aktuellen siebenjährigen Verrechnungsperiode untergehenden, wie auch die bei einer Ausdehnung auf 10 Jahre zusätzlich verrechenbaren, dürften sich in unserem Kanton aber in den meisten Dossiers (von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen) wenig auf die Steuereinnahmen auswirken.

### **Steuerliche Würdigung**

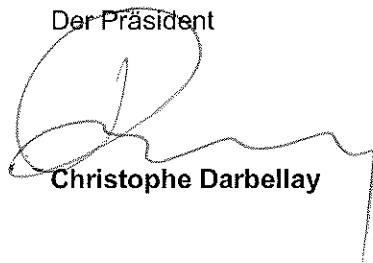
Die mit der Motion beantragte Neuregelung wird damit begründet, dass bei Unternehmen, die während der Corona-Pandemie stark gelitten haben, die verlängerte Verlustverrechnung unter Umständen den Wiederaufbau des Geschäftes erleichtere. Wenn es den Unternehmen infolge Covid noch immer schlecht geht, kann aber eine erst im Jahr 2028 greifende Neuregelung unmittelbar nicht helfen. Von der Massnahme profitieren könnten gemäss erläuterndem Bericht auch neu gegründete Unternehmen, die eine längere Aufbauphase verzeichnen, wie bspw. Start-ups im Life Science Bereich. Punkto Start-ups liegt aus unserer Sicht das Problem aber nicht bei der Besteuerung des Jungunternehmens (oft erhalten diese ja Steuererleichterungen), sondern bei der Kapitalbeschaffung und allenfalls bei der Besteuerung ihrer Aktionäre.

Die Kantone und die Mehrheit der Parteien und Verbände sprachen sich bei Vernehmlassung zur USR III im Jahr 2014 gegen die Massnahme aus, weil sie keinen direkten Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform erkannten und die Neuregelung als nicht prioritär einstufen. Wir vertreten weiterhin eine eher ablehnende Haltung und bemängeln, dass hier aufgrund einer Notsituation für einige wenige eine Neuregelung für alle Unternehmen gemacht wird. Wir hegen auch Zweifel daran, ob kleine Unternehmen und Start-ups wirklich betroffen sind, da ja diese Unternehmungen vielfach gar keine Steuern bezahlen, selbst in Zeiten ohne Krise. Die Motion ist sehr eng gefasst, bei einer Annahme würden alternative Umsetzungen verunmöglicht. Der Bundesrat hat die Neuregelung gemäss Motion daher auch abgelehnt. Aus unserer Sicht wären alternative Massnahmen zu prüfen um Unternehmen mit längeren Verlustperioden gezielter zu unterstützen. Unter Anbetracht der oberwähnten Darlegungen lehnen wir die Erstreckung der Verlustverrechnung auf 10 Jahre gesamthaft ab.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
  
Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin  
  
Monique Albrecht

Kopie an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

### **Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de la CER-N (21.3001))**

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 28 juin 2023 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Avant les commentaires plus précis qui suivent sur les dispositions proposées, le Conseil d'État s'étonne de la contradiction entretenue par l'argumentaire présenté à l'appui de la réforme proposée. De deux choses l'une en effet : soit la mesure est utile et constitue un véritable allègement pour les contribuables concernés, auquel cas elle aura des conséquences significatives sur les finances publiques, soit elle n'aura que peu d'impact et se justifie donc difficilement.

Dans le premier cas, on s'étonnera encore de voir une telle mesure proposée alors que le Conseil fédéral vient de soumettre aux cantons un programme d'allègement des finances de la Confédération.

On voit mal enfin comment une mesure qui déploierait ses effets à partir de 2028 seulement pourra constituer un appui aux entreprises concernées face aux difficultés rencontrées entre 2020 et 2022 en lien avec la pandémie de COVID-19.

#### **Personnes morales**

En préambule, nous rappelons qu'une société qui fait de nombreuses pertes est souvent en difficulté et doit respecter les dispositions du code des obligations. Dans certains cas, ce dernier oblige une intervention des actionnaires de la société. Il s'ensuit un assainissement financier. Les bénéfices réalisés sont alors fréquemment non imposables ou, si une partie devait l'être, sont compensés par les pertes antérieures sans limitation (comme le mentionne le rapport, l'utilisation totale des pertes en cas d'assainissement sans limitation dans le temps).

Pour les personnes morales, lorsqu'il n'y a pas d'impôt sur le bénéfice, les sociétés doivent s'acquitter d'un impôt sur le capital. Le canton de Neuchâtel a introduit en 2011 l'imputation de l'impôt sur le capital à l'impôt sur le bénéfice. La société qui compenserait son bénéfice avec des pertes verrait également l'impôt sur le capital augmenter. En effet, le bénéfice de l'année (non imposé, car compensé par un report de pertes) viendrait s'ajouter aux fonds propres et être imposé à l'impôt sur le capital.

Par conséquent, l'augmentation du report de pertes à dix ans nous semble exagéré et n'aiderait pas forcément les entreprises. De plus, cela ouvrirait une brèche dans la planification fiscale puisque certaines entreprises chercheraient à organiser leurs activités afin de bénéficier de ces reports de pertes supplémentaires.

Il existe par ailleurs d'autres manières d'éviter de perdre le report de pertes, en particulier par le biais de fusion avec des sociétés du groupe existantes, cas assez fréquents dans des structures de groupe où les résultats sont conséquents.

Concernant la remarque « l'utilité suite à la crise sanitaire », nous constatons que la majorité des entreprises réalise actuellement des bénéfices supérieurs à ceux d'avant la crise. Nous rappelons également, que les aides étatiques ont largement contribué à cette embellie. De plus, les éventuels reports de pertes ont été, pour une grande partie, déjà utilisés.

Enfin, l'allongement à 10 ans de la période autorisant le report de pertes conduirait aussi à des difficultés accrues pour le suivi des contribuables et la définition des bases de taxation.

### **Indépendants**

Concernant les indépendants, il faut préciser que pour les activités en perte chaque année, une analyse approfondie est menée qui aboutit généralement à les considérer comme des hobbies. Cela signifie que ces pertes ne peuvent pas être déductibles. Cette approche est partagée par l'ensemble des autorités fiscales.

Pour qu'un report de pertes existe, il faut que l'activité indépendante en perte soit supérieure aux autres revenus du contribuable (salaires, revenus immobiliers, revenus de titres). Dans ce cas de figure, le contribuable n'a pas de revenu. Dans ces conditions, il est fort probable qu'il bénéficie de subsides ou d'aides de l'État. À notre sens, l'État participe déjà de manière importante sur ce genre de dossier au travers des montants versés au titre d'aide. Par conséquent, il nous paraît incohérent et contreproductif d'augmenter le report de pertes de 7 à 10 ans, qui aurait pour conséquence d'alourdir indûment la facture sociale pour ce genre de dossier.

### **Incidences financières**

Pour le canton de Neuchâtel, 21 personnes morales avaient une perte reportable en 2013, qu'elles n'ont pas pu faire valoir en 2021, ce qui a généré un bénéfice imposable en 2021. Le bénéfice imposable cumulé pour ces 21 PM en 2021 s'est élevé à 1'033'000 francs.

Tenant compte de l'imputation, si ces sociétés avaient pu faire valoir le report de pertes 2013, l'économie d'impôt aurait été de 28'000 francs pour l'impôt cantonal, 16'800 francs pour l'impôt communal, 87'800 francs pour l'impôt fédéral. Ainsi, pour les finances cantonales, cela aurait généré une baisse des recettes fiscales de  $28'000 + 21.2\% \times 87'800 = 46'600$  francs.

L'impact peut fortement varier en fonction de cas particuliers qui pourraient se présenter. De manière générale, il est peu fréquent qu'une société qui a réalisé de grosses pertes et qui n'a pas pu les éprouver durant les 7 années qui suivent voie finalement son bénéfice augmenter de telle manière qu'un prolongement du report de pertes lui permette de faire des économies d'impôt conséquentes. Le nombre de cas est très limité ; s'il devait y avoir un impact conséquent, il serait concentré sur un nombre très limité de sociétés.

Le prolongement du report de pertes de 7 à 10 ans semble ainsi être une mesure ne touchant qu'un nombre très restreint de contribuables. L'impact pour les finances des collectivités publiques devrait en général être très limité ; sous réserve de cas particuliers qui pourraient se présenter épisodiquement.

### **Conclusion**

En conclusion, pour les différentes raisons développées ci-dessus, nous ne sommes pas favorables à l'extension de 7 à 10 ans des reports de pertes. Voyant l'évolution des bénéfices des entreprises, cette proposition qui avait été émise durant la crise du Covid, nous paraît actuellement pas adéquate.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 octobre 2023

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
A. RIBAUX

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





Genève, le 18 octobre 2023

## Le Conseil d'Etat

6916-2023

Département fédéral des finances DFF  
Madame Karin KELLER-SUTTER  
Conseillère fédérale  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Concerne : Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes  
(mise en œuvre de la motion de la CER-N [21.3001])**

### **Prise de position sur le projet mis en consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 28 juin 2023 adressé aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur le projet de loi mentionné en titre.

Notre Conseil approuve les dispositions retenues par le Conseil fédéral, en application de la motion de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national 21.3001, qui prévoient une prolongation à dix ans du délai de compensation des pertes des entreprises. Nous saluons également l'introduction d'une disposition transitoire permettant d'appliquer la mesure dès la période fiscale 2020, compte tenu de l'objectif visé, qui consiste à aider les entreprises particulièrement affectées par la pandémie de COVID-19 à reconstruire leurs activités.

En effet, la prolongation du délai de compensation des pertes de sept à dix ans permet de tenir compte de la capacité économique des entreprises sur une plus longue période, ce qui permet de se rapprocher du principe du bénéfice total.

En outre, une telle mesure peut également soutenir les jeunes entreprises, notamment dans le secteur des sciences de la vie, et promouvoir l'attrait de la place économique Suisse pour ce genre d'entreprises. Cette évolution est également positive parce qu'elle réduira le risque, pour les entreprises, de subir des pertes définitives en Suisse, étant précisé qu'une majorité de pays en Europe admettent la compensation des pertes de façon illimitée, ou sur une période de 10 ans ou plus.

Enfin, la base de calcul unifiée de l'OCDE et du G20 dans le cadre du pilier 2 permet un report illimité des pertes. La prolongation du délai de compensation des pertes à dix ans aurait ainsi pour avantage de rapprocher l'assiette fiscale suisse de celle de l'OCDE et du G20 pour les grands groupes concernés par l'imposition minimale.

Notre Conseil n'a pas d'observations à formuler sur le texte de loi proposé ou sur le libellé des différentes dispositions.

Les réponses aux questions techniques posées dans votre courrier du 28 juin 2023 concernant les estimations des pertes reportées figurent dans l'annexe technique ci-jointe.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

**Annexe technique à la prise de position du  
Conseil d'Etat de la République et canton de Genève**

Nous souhaitons répondre comme suit aux questions que vous avez posées dans votre courrier du 28 juin 2023 concernant les pertes reportées :

- a) *Estimation annuelle des pertes reportées ne pouvant pas être compensées dans le canton de Genève en raison de la limitation de la période de compensation à sept ans*

Nous relevons qu'il est difficile, voire impossible, d'effectuer des estimations des pertes reportées échues dans la mesure où ces dernières dépendent des résultats futurs des entreprises et, pour les personnes physiques exerçant une activité indépendante, de la réalisation d'autres revenus, sur lesquels nous n'avons pas de visibilité. Par ailleurs, la prise en compte des pertes reportées dans un contexte international complexifie l'estimation.

Ainsi, compte tenu de certaines hypothèses de travail, et sur la base d'une analyse (historique) des pertes reportées échues des personnes morales de 2015 à 2019 (pertes réalisées de 2007 à 2011), celles-ci sont estimées en moyenne à environ 765 millions de francs par année. Il s'agit des pertes que les personnes morales auraient pu déduire ultérieurement s'il n'y avait pas de limite temporelle. L'hypothèse sous-jacente est donc que les entreprises en question auraient toutes fini, au fil des années, par générer un bénéfice suffisant. Cette hypothèse n'est pas réaliste, de sorte que ce chiffre donne une indication théorique de la perte d'assiette maximale pour le canton.

En raison des difficultés mentionnées ci-avant, cette analyse n'a pas pu être effectuée pour les personnes physiques exerçant une activité indépendante.

- b) *Estimation du montant des pertes reportées qui pourrait être compensé en plus (total sur les trois ans), dans le canton de Genève, si le délai était étendu à dix ans*

Compte tenu des réserves mentionnées sous lettre a), sur la base d'une analyse (historique) des pertes réalisées de 2007 à 2011, nous estimons le montant des pertes reportées qui pourrait être compensé en plus (sur les périodes fiscales 2015 à 2021), dans le canton de Genève, si le délai était étendu à dix ans, en moyenne à environ 170 millions de francs par année pour les personnes morales.

\*\*\*

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

**Par courriel en version PDF et Word**

Département fédéral des finances

Madame la Conseillère fédérale

Karine Keller-Sutter

Bundesgasse 3

3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
[chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch)

Delémont, le 19 septembre 2023

**Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de le CER-N [21.3001]) : ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la loi fédérale mentionnée en objet et il vous en remercie.

Une prolongation de la compensation des pertes de sept à dix ans tient compte de la capacité économiques des entreprises sur une plus grande période, ce qui permettrait de réduire les pertes non compensées et de se rapprocher du principe de bénéfice total. Le Gouvernement comprend ce souhait, qui plus est pour donner des solutions aux contribuables concernés, après la difficile période de la pandémie.

Toutefois, il faut rappeler que le droit en vigueur permet déjà de faire valoir en compensation les pertes, sans limite dans le temps, dans les cas d'assainissement et que les pertes peuvent souvent être utilisées dans le cadre de restructuration au sein des groupes d'entreprises. L'allongement du délai de compensation, pour les entreprises en grandes difficultés financières, ne fera ainsi que prolonger celles-ci mais ne permettra pas d'y mettre un terme.

En outre, pour les personnes physiques, l'admission des pertes sur une période supérieure à 7 ans conduirait à la délicate question de la qualification d'une telle activité en hobby et non plus en activité lucrative indépendante.

Le Gouvernement jurassien souligne, au demeurant, que l'allongement de la période de compensation des pertes entraîne un certain surcroît de travail administratif, tant pour les contribuables que pour les autorités fiscales. En effet, plus la période de pertes est ancienne, plus il est difficile d'établir les faits déterminants.

Il sied, enfin, de mettre en avant les pertes fiscales qui découleraient d'un allongement de la période de compensation des pertes de sept à dix ans. Ces pertes ne peuvent, par ailleurs, pas être estimées en l'état, ni pour la Confédération, ni pour les cantons. La prolongation de la période de compensation des pertes complique, en outre, la planification financière des autorités publiques.

Attendu les arguments développés précédemment, le Gouvernement jurassien s'oppose au projet de modifications législatives qu'il juge inutile au vu des possibilités offertes par le droit en vigueur.

Le Gouvernement vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Jacques Gerber  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 29. September 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo.  
WAK-N 21.3001). Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 mit dem Sie uns über die Eröffnung der randvermekten Vernehmlassung informiert haben. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 29. September 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1 **Die FDK lehnt die Vorlage ab. Für marktmässig überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen. Der Verfall der Verlustvorträge animiert zudem in der Praxis zu notwendigen Strukturbereinigungen und Reorganisationen.**
- 2 Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen.
- 3 Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).
- 4 Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung

des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

- 5 Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.
- 6 Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

**Kopie (per E-Mail)**

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 13. Oktober 2023

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Gesetzesänderung zielt darauf ab, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer so zu ändern, dass es Unternehmen neu möglich ist, ihre Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre auszudehnen. Diese Forderung geht auf die Motion 21.3001 «Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken» zurück, welche in der Folge der Coronapandemie eingereicht wurde. Mit dieser Massnahme erhoffte man sich insbesondere, den stark von der Coronapandemie betroffenen Unternehmen den Wiederaufbau zu erleichtern. Von der Ausdehnung der Verlustverrechnung sollen auch neu gegründete Unternehmen profitieren, welche eine längere Aufbauphase verzeichnen.

### **Die Mitte unterstützt die Ausdehnung der Verlustverrechnung**

Die Mitte begrüsst im Grundsatz die Ausdehnung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre. Mit dieser gezielten Fristverlängerung lässt sich dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung tragen.

Im Zuge der Coronapandemie erlitten viele kleine und mittlere Unternehmen, sowie auch Start-Ups drastische Verluste. Die vorliegende Vorlage hilft gezielt diesen Unternehmen und stärkt damit langfristig die Unternehmensresilienz und die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMUs.

Dass die Verlustverrechnung zeitlich aber klar beschränkt bleibt, ist aus Sicht der Mitte angezeigt. Durch die Befristung wird nämlich auch das verfassungsmässige Gebot der Periodizität beachtet. Ausserdem verschafft die Befristung eine gewisse Planungssicherheit für den Bund und vermindert einen hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen, da sie ohnehin Geschäftsunterlagen nur zehn Jahre aufbewahren müssen.

Die Mitte nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass die Ausdehnung der Verlustverrechnung zu Mindereinnahmen beim Bund führen wird. Angesichts der angespannten finanziellen Lage im Bundeshaushalt, ist es aus Sicht der Mitte daher wichtig, dass diese Mindereinnahmen vom Bundesrat in der Botschaft im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen genauer ausgewiesen werden, damit auf Grundlage konkreter Zahlen über die Vorlage diskutiert und entschieden werden kann.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Bern, 3. Oktober 2023 / CW  
VL Verlustverrechnung

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.ch)

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen befürwortet nach wie vor die Verlängerung der Verlustverrechnung für Unternehmen von sieben auf zehn Jahre. Die Inkraftsetzung dieser steuerlichen Entlastungsmassnahme auf den 1.1.2028 würde die Berücksichtigung von Verlusten ab 2020 ermöglichen und damit den von der Coronakrise betroffenen Unternehmen entgegenkommen sowie auch im Falle künftiger grösserer Verwerfungen Hand bieten. Zusätzlich zur Unterstützung beim Wiederaufbau eines Geschäfts würden auch neu gegründete Unternehmen mit einer längeren Aufbauphase von der Verlängerung profitieren. Damit können Anreize für Neugründungen geschaffen werden.

Grundsätzlich begrüsst die FDP Massnahmen, welche die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Unternehmen stärken. Mit der Ausdehnung der Verlustverrechnungsfrist würde die Schweiz zudem zu anderen europäischen Ländern aufschliessen, die zum Teil sogar eine unbeschränkte Verlustverrechnung kennen. Mit der Beschränkung auf 10 Jahre wird eine Kohärenz mit der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für Geschäftsunterlagen nach Art. 958f OR erreicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



**GRÜNE Schweiz**

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch

031 32 07

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eidgenössische Steuerverwaltung

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Per Mail:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 18. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

**Die GRÜNEN lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ab.**

Die GRÜNEN erachten die Erstreckung der Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre nicht als geeignetes Mittel, um Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie Verluste geschrieben haben, zu entlasten. Dafür würden geeignetere und zielgerichtetere Instrumente zur Verfügung stehen, die allerdings von den bürgerlichen Parteien und dem Bundesrat abgelehnt wurden. Die GRÜNEN haben sich beispielsweise wiederholt dafür eingesetzt, dass die Zinsen für die Covid-19-Bürgschaftskredite bei 0% verbleiben. Ein weiterer Ansatz ist die Bereitstellung von günstigen Krediten über ein Bürgschaftsprogramm, damit die für die ökologische Transition notwendigen Investitionen von den KMU weiterhin getätigt werden können. Die GRÜNEN haben ein entsprechendes Programm mit der mittlerweile vom Nationalrat angenommenen Motion 21.3937<sup>1</sup> vorgeschlagen.

---

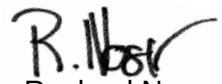
<sup>1</sup> Motion 21.3937 (Michaud Gigon): «[Bürgschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung](#)».

Hinzukommt, dass heute weit mehr als die Hälfte der Unternehmen – überwiegend kleine und mittlere Unternehmen – überhaupt keine Gewinnsteuern bezahlen. Sie würden also auch nicht von einer Erstreckung der Verlustverrechnung profitieren. Aus Sicht der GRÜNEN wird hier die Corona-Pandemie einzig als Vorwand genutzt, um die Steuerbelastung von grossen und grundsätzlich profitablen Unternehmen generell zu senken. Die GRÜNEN lehnen diese Schwächung der Steuerprogression ab. Sie weisen darauf hin, dass der angespannte Bundeshaushalt derzeit keinen Spielraum für die Senkung von Unternehmenssteuern aufweist, zumal die konkreten finanziellen Auswirkungen der Vernehmlassungsvorlage von der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht geschätzt werden können. Schliesslich halten die GRÜNEN fest, dass die Erstreckung der Verlustverrechnung zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führt und auch die Finanzplanung der Gemeinwesen erschwert.<sup>2</sup>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Balthasar Glättli  
Präsident

  
Raphael Noser  
Fachsekretär

---

<sup>2</sup> Siehe [Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren](#) vom 29. September 2023.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP unterstützt die Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre für selbstständig Erwerbstätige und Unternehmen. Damit wird die Gesamtsteuerlast für Unternehmen in einer finanziell schwierigen Situation gesenkt.**

Die Ausdehnung der Verlustverrechnung von heute sieben auf zehn Jahre für Unternehmen ab dem Steuerjahr 2020 in finanziell schwierigen Zeiten stärkt deren Resilienz. Damit bleiben wichtige Arbeitsplätze erhalten. Gleichzeitig können auch Start-ups mit längeren Aufbauphasen mehr finanzielle Mittel für die betrieblichen Aktivitäten nutzen. Der damit gewährte Spielraum fördert die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen und somit die Gesamtwirtschaft als Ganzes.

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller  
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung  
(Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Die SP Schweiz hat sich bereits in der parlamentarischen Behandlung der Motion 21.3001 klar und deutlich mit dem Bundesrat gegen die Erstreckung der Verlustverrechnung von 7 auf 10 Jahre ausgesprochen. Diese Vorlage verfehlt ihr Ziel und bringt hohe Steuerausfälle mit sich. Folglich lehnt sie die SP Schweiz ab.

Die im Parlament vorgebrachten Argumente gelten nach wie vor<sup>1</sup>: *«Unter dem Vorwand, die Laufzeiten für den Verlustvortrag bei Unternehmen auf die Dauer der Covid-Kredite abzustimmen, soll eine weitere Steuersenkung für Unternehmen eingeführt werden. Die Dauer der Covid-Bürgschaftskredite wird nun einfach als Argument vorgeschoben, sind es doch teilweise genau jene Kreise, die eine Erstreckung der Frist, also der Dauer der Kredite, abgelehnt haben, die jetzt diese Motion unterstützen. Wohl in den meisten Fällen ist die Zielgruppe der von dieser Motion verlangten Steuersenkung nicht identisch mit denjenigen Unternehmen, die Covid-Bürgschaftskredite benötigten. Denn viele Unternehmen, die solche Kredite beantragt haben, sind kleine Gewerbetreibende, KMU, beispielsweise aus der Gastro- oder Eventbranche oder aus dem Dienstleistungsbereich, wie Coiffeure oder Betreiber kleiner Fitnessbetriebe. Sie gehören nicht zu jenen, die grosse Gewinne ausweisen, und daher zahlen sie auch kaum oder wenig Gewinnsteuern. Das heisst, eine Verlustverrechnung nützt ihnen nichts. Von einer erweiterten Verlustverrechnung profitieren diejenigen Unternehmen, die viele Gewinnsteuern*

---

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51800>

*bezahlen und daneben vielleicht einmal in einer Krise - ob dann selbst verschuldet oder nicht, ist ein anderes Thema - stehen.»*

*Oder im Ständerat<sup>2</sup>: «Der Vertreter der Mehrheit hat es auch schon gesagt: Natürlich werden auch hier - das ist immer sehr wirksam - die KMU und Start-ups als Sympathieträger herangezogen, als ob es um sie gehen würde. Aber es ist so: 50 bis 60 Prozent der KMU bezahlen gar nie Steuern, also auch nicht in einer Krise. Ich weiss nicht, ob ein Start-up nach zehn Jahren immer noch ein Start-up ist, vielleicht ist es ja dann auch einmal ein normales Unternehmen, und die haben sowieso Steuererleichterungen bekommen. Für mich geht diese Argumentation nicht ganz auf. Diejenigen, bei denen es tatsächlich einschenken würde, und das gilt es meiner Meinung nach zu verhindern, wären die grossen Unternehmen. Wir alle erinnern uns an die letzte Finanzkrise, damals war das ein spürbares Thema; sonst ist es in der breiten Öffentlichkeit gar nicht so ein Diskussionsthema. Bei diesen Unternehmen spielen jedenfalls sieben Jahre oder zehn Jahre Verlustverrechnung natürlich eine grosse Rolle.*

*Ich habe es schon gesagt: Nach meiner Meinung bzw. nach der Meinung der Minderheit, die ich hier vertreten darf, pickt man sich hier Covid-19 heraus, erwähnt man Covid, die KMU, die Start-ups - das alles klingt gut -, um eine allgemeine Veränderung bei der Verlustverrechnung durchzubringen. Wie ich finde, ist das eine nicht ganz statthafte Begründung, denn einschenken würde es woanders. Die betreffenden Firmen würden dann auch in den Genuss kommen.»*

Die Verlängerung oder Aufhebung der Frist für die Verlustverrechnung ist kein neues Thema. Die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) sah bereits eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode vor. Aufgrund mangelnder Unterstützung wurde diese aber wieder verworfen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird dieses Thema nun mit fadenscheiniger Begründung wieder aufgegriffen: Unter dem Vorwand, die von der Pandemie betroffenen Unternehmen zu entlasten, soll die Verlustverrechnungsfrist von 7 auf 10 Jahre erhöht werden. Wie im Parlament aufgezeigt, wären es vor allem die Grossfirmen mit sehr hohen Gewinnen, die hier Steuerzahlungen einsparen können. Es geht also um eine indirekte Gewinnsteuersenkung für Grossunternehmen.

Während in der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung zur Entlastung des Bundeshaushalts an jeder Position gespart wird, sollen im vorliegenden Entwurf Steuergeschenke im Wert von bis zu über 100 Mio. Franken jährlich gewährt werden. Diese Steuersubventionen fliessen ausgerechnet an die Grossunternehmen, die am wenigsten unter der Pandemie gelitten haben. Einige von ihnen verzeichneten in dieser Zeit Übergewinne und erhöhten im Anschluss vor allem ihre Dividenden oder schütteten Gewinne mittels Aktienrückkäufen steuerfrei aus.

---

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57041>

Während alle Versuche abgewehrt wurden, die Übergewinne aus der Pandemie zu besteuern oder die hohen Dividendenauszahlungen zu verbieten, sollen die gleichen Grossunternehmen nun von einer verlängerten Verlustverrechnung profitieren können. Die SP Schweiz lehnt die vorliegende Gesetzesänderung ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 18. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung  
(Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Bundesgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die geltende siebenjährige Verlustverrechnungsperiode für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen auf Bundes- und kantonaler Ebene mit Geltung ab der Steuerperiode 2020 auf zehn Jahre erstreckt wird. Zudem würde der Abzug ausländischer Betriebsstätteverluste in der Schweiz neu unter dem Vorbehalt stehen, dass die Betriebsstätte in den folgenden zehn statt heute sieben Geschäftsjahren keine Gewinne erzielt, welche mit den gemachten Verlusten im Betriebsstättestaat verrechnet werden könnten.

Die heutige siebenjährige Verlustverrechnungsperiode wurde mit der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes implementiert. Davor bestanden unterschiedliche kantonale Regelungen mit partiell deutlich kürzeren Verlustvortragszeiträumen. Die Möglichkeit der Verlustverrechnung während sieben Steuerperioden wurde in den Jahren nach der Finanzkrise insbesondere von Finanzdienstleistern maximal beansprucht und führte zu erheblichen, schwer zu verkraftenden Steuereinbussen gerade bei Kantonen und Gemeinden mit einer hohen Konzentration an Finanzinstituten. Zahlreiche Finanzdienstleister konnten sich aufgrund der Verlustverrechnungsmöglichkeit über Jahre substanziellen Steuerzahlungen entziehen.



Durch eine Verlängerung der ordentlichen Verlustverrechnung um drei Jahre würde das Periodizitätsprinzip weiter eingeschränkt. Dies würde zu unbezifferbaren Mindereinnahmen beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden führen und würde damit den finanziellen Haushalt dieser Gemeinwesen in einem unbekannten Ausmass schmälern. **Aufgrund der aktuell angespannten finanzpolitischen Lage der drei Staatsebenen wird die Vorlage von unseren Mitgliedern klar abgelehnt.** Im Folgenden werden weitere Gründe für die ablehnende Haltung unserer Mitglieder aufgeführt:

### **Risikoverlagerung zu Lasten des Gemeinwesens**

Der Staat ist zur Bestreitung seines laufenden Finanzbedarfs auf den kontinuierlichen Eingang der Fiskaleinnahmen angewiesen. Aus diesem Grund erfassen die Einkommenssteuer bzw. die Gewinnsteuer alljährlich den von selbstständig Erwerbenden bzw. juristischen Personen erzielten Gewinn. Mit einer zeitlich befristeten Verlustverrechnung wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, um dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Nachachtung zu verschaffen. Dieser verlangt, dass eine steuerpflichtige Person nicht mehr Gewinn zu versteuern hat als den während ihrer Existenz erzielten steuerlichen Totalgewinn (Totalgewinnprinzip). Sowohl dem Totalgewinnprinzip wie auch dem Periodizitätsprinzip ist nach Lehre und Rechtsprechung angemessene Rechnung zu tragen; das Bundesgericht misst dem Periodizitätsprinzip eine hohe Bedeutung zu. Aus Sicht unserer Mitglieder bedeutet bereits die geltende Verlustverrechnungsmöglichkeit während sieben Jahren einen Bruch mit dem Periodizitätsprinzip und erweist sich als verhältnismässig lang. Die fiskalischen negativen Auswirkungen dieser periodenfremden Verrechnungsmöglichkeit wurden im Nachgang der Finanzkrise deutlich, indem grosse Finanzinstitute aufgrund der Verlustverrechnung wie erwähnt über viele Jahre keine Steuern entrichteten. Eine Verlängerung der Verrechnungsperiode um zusätzliche drei Jahre akzentuiert die bestehenden problematischen Auswirkungen der periodenfremden Verlustverrechnung weiter und hätte eine noch stärkere Verschiebung unternehmerischer Risiken hin zu den Gemeinwesen zur Folge.

### **Wirtschaftliche Erholung Corona-Pandemie**

Gemäss unseren Mitgliedern ist die Begründung mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise nicht überzeugend. Mit Ausnahme weniger Branchen hat die Pandemie kaum nennenswerte, langfristige Spuren hinterlassen. Die weitreichenden und unternehmensscharf ausgestalteten staatlichen Hilfsprogramme haben ihre Wirkung nicht verfehlt und es ist weder ersichtlich noch verantwortbar, dass diesbezüglich weitere durch den Verzicht auf Steuereinnahmen öffentlich finanzierte Unterstützungsmassnahmen nach dem Giesskannenprinzip erfolgen sollen, zumal das neu zu erlassende Bundesgesetz zeitlich unbeschränkt und damit weit über die Behebung eventueller mit der Coronakrise begründbarer Schäden Geltung haben würde.

### **Administrativer Mehraufwand**

Nach aktueller Rechtsprechung werden Vorjahresverluste erst zum Zeitpunkt einer Verrechnung verfahrensrechtlich festgelegt. Eine Verlängerung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung hat deshalb weitgehende Auswirkungen auf die Tätigkeit der Steuerverwaltungen und der Gerichte.



So müssten Sachverhalte zu Zeitpunkten geklärt werden, in welchen die dafür notwendigen Informationen nicht mehr vollständig verfügbar oder nicht mehr komplett eruierbar sind (Personalwechsel, unvollständige Aktenlage etc.). Dies ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung mit viel Aufwand, Kosten und voraussichtlich unbefriedigenden Ergebnissen verbunden.

Der Mehraufwand infolge von Abklärungen, Kontrollen von Geschäftsbüchern und Nachführung der bereits verrechneten Verluste verursachen einen enormen administrativen Mehraufwand für die Steuerämter. Die Schaffung von zusätzlichem Bürokratieaufwand und gleichzeitige Einnahmenreduktion ist aus verwaltungsökonomischer und politischer Sicht nicht sinnvoll.

### **Allfällige Kompensationsmassnahmen**

Sollte die Verrechnungsperiode wie in der Vorlage vorgesehen auf zehn Jahre verlängert werden, wären zwingend Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Dies anerkannte auch der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, als er damals als Kompensation zur vorgeschlagenen Erstreckung der Verlustverrechnung eine Mindestbesteuerung des jährlichen Gewinns vorschlug, indem jährlich 20 % des Reingewinns vor der Verlustverrechnung hätten versteuert werden müssen. Als angebrachte und notwendige Begleitmassnahme sollten in Jahren der Verlustverrechnung Dividendenausschüttungen und Auszahlungen ausserordentlicher Lohnbestandteile untersagt werden. Dies hätte eine disziplinierende Wirkung und würde die Stabilität der Unternehmen durch den dadurch verringerten Geldabfluss verbessern, was im Lichte der vergangenen Krisen um Grossunternehmen sicherlich im gesamtschweizerischen Interesse ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
Bernerhof  
3003 Bern

Ausschliesslich per Email: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

16. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

**Zusammenfassung:**

economiesuisse befürwortet die Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre. Mit der Massnahme werden heute bestehende Überbesteuerungen vermindert und die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verluste erleiden oder eine längere Aufbauphase benötigen, verbessert. Die Verbesserung sollte unabhängig davon gelten, aus welchen Gründen vergangene Verluste entstanden sind. Die im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie vorgeschlagene Einschränkung der Massnahmen auf Verluste ab 2020 lehnt die Wirtschaft ab.

Das Totalgewinnprinzip und die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sprechen generell gegen eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung. Das Periodizitätsprinzip wird bei einer Verlustverrechnung aus früheren Jahren ohnehin durchbrochen. economiesuisse spricht sich deshalb im Grundsatz für eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung aus, wie sie in vielen europäischen Staaten und auch gemäss der Bemessungsgrundlage der OECD-Mindeststeuer gilt.

Die Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre auszudehnen, ist grundsätzlich sinnvoll. Unternehmen, die beispielsweise während der Covid-Pandemie hohe Verluste erlitten haben, können diese gemäss heutiger Rechtslage unter Umständen nicht vollständig zum Abzug bringen, was zu einer Überbesteuerung führt. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung verringert das Problem und kann die wirtschaftliche Erholung erleichtern. Indem von Verlusten betroffenen Unternehmen mehr Mittel für betriebliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, wird die Resilienz der Wirtschaft generell

gestärkt. Auch für Start-ups, die eine längere Aufbauphase benötigen – etwa im Bereich der Biotechnologie –, verbessern sich die steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Verbesserung sollte unabhängig davon gelten, aus welchen Gründen vergangene Verluste entstanden sind. Die im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie vorgeschlagene Einschränkung der erstreckten Verlustverrechnung auf Verluste ab 2020 lehnt die Wirtschaft ab.

Dem Totalgewinnprinzip und somit der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird nur eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung vollständig gerecht. Nur so können Überbesteuerungen im Zusammenhang mit Verlusten konsequent vermieden werden. Die Aufbauphase bei Jungunternehmen kann gerade im für die Schweizer Wirtschaft bedeutenden Life Sciences Bereich oftmals über zehn Jahren liegen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre eine unbefristete Verlustverrechnung deshalb wichtig. Eine Vielzahl von Ländern in Europa – darunter sämtliche Nachbarländer der Schweiz – kennt denn auch bereits heute einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag.

Mit Einführung der Mindestbesteuerung unterliegen grosse Unternehmensgruppen zudem neu einer Ergänzungssteuer auf Basis einer vereinheitlichten OECD-Bemessungsgrundlage, die eine unbefristete Verlustverrechnung vorsieht. Zur Verringerung der hohen Komplexität, die aufgrund dieser doppelten Steuerpflichten resultiert, wäre eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD-Bemessungsgrundlage in diesem Punkt zu begrüssen.

Die ESTV erwartet, dass sich die Mindereinnahmen, die durch die Ausdehnung des Verlustvortrags von sieben auf zehn Jahre entstehen könnten, in typischen Jahren in bescheidenem Rahmen bewegen. Es dürfte sich generell um eine geringe Anzahl Fälle handeln, in denen Verluste aufgrund der zeitlichen Begrenzung steuerlich untergehen. Entsprechend gering wären auch die Auswirkungen auf die finanzpolitische Planungssicherheit der öffentlichen Hand. Eine Überbesteuerung von Unternehmen, die von Verlusten betroffen sind, lässt sich so schwerlich rechtfertigen. In einer aggregierten Betrachtungsweise steht finanzpolitisch ein begrenztes Substrat auf dem Spiel, für einzelne betroffene Unternehmen kann die Überbesteuerung hingegen beträchtlich ausfallen. Entsprechend sollte eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnungen im Rahmen dieser Vorlage ernsthaft geprüft werden.

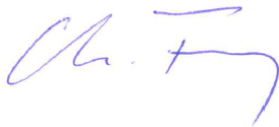
Eine Verknüpfung der Verlustverrechnung mit der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren erscheint nicht zwingend. Eine Verlängerung der Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen lehnt die Wirtschaft aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwands ab. Eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung sollte – etwa durch eine Anpassung der Veranlagungspraxis – allerdings auch mit einer auf zehn Jahre begrenzten Aufbewahrungspflicht vereinbar sein.

Seite 3

Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)  
Stellungnahme economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Dr. Christian Frey  
Stv. Bereichsleiter Finanzen & Steuern



Joël Brühlmann  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Finanzen & Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Per Email:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die Vorlage. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre ist eine Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung in den Jahren 2020 bis 2022 hat die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft erheblich getroffen. Verschiedene Unternehmen sahen sich mit der Aussetzung ihrer Wirtschaftsfreiheit konfrontiert. Die entsprechende Reduktion bis hin zum Verlust der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen braucht eine lange Phase des Wiederaufbaus, was durch diese Vorlage umgesetzt werden soll.

Für den sgv wesentlich ist die neutrale Umsetzung der neuen Frist. Neutral bedeutet: Unabhängig von Branche und Tätigkeit. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung muss unbedingt für alle Unternehmen mit eigener Rechnung gelten und darf nicht eingeschränkt werden. Damit sind die in der Vorlage gemachten Verweise auf «Start-ups im Life Science Bereich» widersinnig.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 19. Oktober 2023

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Wir bedanken uns für die Orientierung zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung. Wir unterstützen die Vorlage, möchten aber gerne unterstehende Kommentare hinzufügen.

### **Verhältnis zur Mindeststeuer**

Alle Gründe für die Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahren sprechen auch für eine Erstreckung über zehn Jahre hinaus. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Umsetzung der Mindestbesteuerung wünschenswert.

Art. 4.5 der GloBE Model Rules behandelt die Problematik der sogenannten «GloBE Loss Election». In diesem Zusammenhang hält der Kommentar zu Art. 4.5.1 bis 4.5.3 (§ 114) Folgendes fest: «While Article 4.5 provides for an indefinite carry-forward, domestic law in certain circumstances may limit the practical application of the GloBE Loss DTA after a certain period of time. For example, a jurisdiction may prevent a taxpayer from claiming the benefit of a carry-forward loss unless they can meet certain record keeping and evidential requirements.»

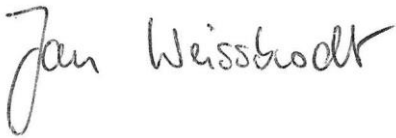
Dieselbe Einschränkung ergibt sich bereits aus den anerkannten Rechnungsstandards, beispielsweise IFRS (IAS 12, § 24) und US GAAP (FASB ASC 740-10-30-2), welche beide den Ansatz eines Deferred Tax Asset an die Voraussetzung knüpfen, dass hinreichend zukünftige steuerliche Gewinne verfügbar sind, gegen die das Deferred Tax Asset verrechnet werden kann. Dies setzt voraus, dass diese Gewinne innerhalb der Verlustvortragsperiode vorhanden sind (so ausdrücklich FASB ASC 740-10-30-18). Ein Deferred Tax Asset ist deshalb abzuschreiben, sobald sich ausstellt, dass zukünftig zu wenig verrechenbare Gewinne vorhanden sein werden und nicht erst dann, wenn der entsprechende vortragbarer Verlust wegfällt. Aus dieser Perspektive sind zehn Jahre zwar vorteilhafter als sieben, aber weniger vorteilhaft als es die OECD zulässt. In der Folge unterliegen Verluste, die erst nach mehr als zehn Jahren mit Gewinnen verrechnet werden könnten, nicht nur der ordentlichen Schweizer Gewinnsteuer, sondern zusätzlich auch noch der künftigen Ergänzungssteuer (OECD-Mindeststeuer).

## **Verhältnis zu den Regelungen anderer Staaten**

Seiten 9 ff. des Erläuterungsberichts zeigen auf, dass in vielen EU-Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, ein zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag zulässig ist. In diesem Sinne müsste die Schweiz eine Angleichung anstreben. Einerseits dürfte dies auf internationale Akzeptanz stossen, andererseits würde dies einen unnötigen Konkurrenznachteil der Schweizer Unternehmen beseitigen – insbesondere im Licht der zuvor erwähnten OECD-Mindeststeuer.

Wir danken Ihnen sehr für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Fragen oder weitere Besprechungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



**Dr Jan Weissbrodt**  
Member of Senior Management  
Head of Tax



**Dr Gabriel Bourquin**  
Member of Senior Management  
Senior Tax Analyst

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2023

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Mit vorliegender Gesetzesänderung soll die Verlustverrechnungsperiode von 7 auf 10 Jahre erhöht werden. Während das Parlament diese Änderung damit rechtfertigt, dass die von der Covid-Pandemie betroffenen Unternehmen so entlastet werden können, profitieren hauptsächlich Grossunternehmen mit hohen Gewinnen davon. Diese Vorlage verfehlt ihr Ziel und bringt hohe Steuerausfälle mit sich. Folglich lehnt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sie ab.

Die Verlängerung oder Aufhebung der Frist für die Verlustverrechnung ist kein neues Thema. Die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III sah bereits eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode vor. Aufgrund mangelnder Unterstützung wurde diese aber wieder verworfen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird dieses Thema nun wieder aufgegriffen. Unter dem Vorwand, die von der Pandemie betroffenen Unternehmen zu entlasten, wird die Verlustverrechnungsfrist von 7 auf 10 Jahre<sup>1</sup> erhöht. Während die meisten von der Pandemie betroffenen Firmen keine bis nur sehr tiefe Unternehmenssteuern zahlen und somit auch nicht von dieser Fristerstreckung profitieren, sind es vor allem die Grossfirmen mit sehr hohen Gewinnen, die hier Steuerzahlungen einsparen können. Ein allfälliger Veränderungsbedarf bei der Verlustverrechnung wird in diesem Fall einzig zur Gewinnsteuersenkung instrumentalisiert.

Während in der gleichzeitig laufenden Vernehmlassung zur Entlastung des Bundeshaushalts an jeder Position gespart wird, wird im vorliegenden Entwurf über Steuergeschenke im Wert von bis zu über 100 Mio. Franken<sup>2</sup> jährlich diskutiert. Diese Steuergeschenke fliessen ausgerechnet an diejenigen Grossunternehmen, welche am wenigsten unter der Pandemie gelitten haben. Einige von ihnen verzeichneten in dieser Zeit Übergewinne und erhöhten im Anschluss sogar ihre Dividenden. Während jeder Versuch, die Übergewinne aus der Pandemie zu besteuern oder die hohen Dividendenauszahlungen zu verbieten, abgewehrt wurde, sollen sie nun auch noch von einer verlängerten Verlustverrechnung profitieren.

---

<sup>1</sup> Sie soll der Fälligkeit der Covid-Bürgschaftskredite angeglichen werden.

<sup>2</sup> Diese 100 Mio. Franken beziehen sich auf die Mindereinnahmen auf Bundesebene. Kantonale Mindereinnahmen fallen zusätzlich an.

Der SGB lehnt die vorliegende Gesetzesänderung ab. Während der Bund an jeglichen Positionen sparen muss, wird hier ein Steuergeschenk geschaffen, von dem vor allem Grossunternehmen profitieren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard'.

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Lampart'.

Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Département fédéral des finances  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Paudex, le 10 octobre 2023  
JBR

**Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de la CER-N [21.3001])**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de la loi citée en titre. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

**1. Remarques générales**

De manière générale, nous saluons le principe de cette Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes. En effet elle permettra aux sociétés et aux entreprises ayant subi des pertes dans leurs exercices commerciaux de tabler sur une plus longue période pour en tirer « avantage » sur un plan fiscal. Cela est particulièrement précieux notamment pour les entreprises ayant essuyé de lourdes pertes comptables (à la suite, par exemple, d'amortissements ou de provisions extraordinaires pleinement justifiées par les circonstances et parfaitement admissibles comptablement et fiscalement selon le principe de l'« autorité du bilan » ou de « détermination »). Elle permettra aussi aux start-ups ou scale-ups d'utiliser pleinement sur un plan fiscal, une fois arrivées à l'équilibre puis devenues profitables, les inévitables pertes encourues à leur démarrage. Pour les sociétés plus établies appliquant les règles comptables IAS ou US GAAP, elle permettra une plus grande pérennité et stabilité au bilan des actifs d'impôt différés comptabilisés à la suite de pertes reportables. Enfin (même si la loi encadre ces pratiques de manière rigoureuse) elle mettra fin aux trésors d'imagination souvent déployés par les contribuables lors de la septième année d'un report de pertes non encore pleinement utilisé fiscalement pour réévaluer des actifs ou générer des revenus extraordinaires...

Néanmoins, au-delà de ces questions de principe, il nous semble que ce projet manque une belle occasion d'aller plus loin et de renforcer la compétitivité fiscale de notre pays. En effet, les pertes essuyées par les entreprises à la suite de l'épidémie de COVID auraient sans doute dû céder leur place, comme motivation initiale du projet, à une réflexion sur l'attractivité fiscale de notre pays dans un monde « post Globe Pillar II ». A l'heure où les incitations fiscales en place dans notre pays perdent de leur attractivité, à la suite de l'introduction de l'impôt minimum de l'OCDE, chacun des outils encore disponibles en termes de compétitivité fiscale devrait être pleinement utilisé dès que l'occasion se présente. Comme la liste des pays ayant introduit un report de pertes illimité ne cesse de s'allonger, nous pourrions la rejoindre. Outre les arguments cités en introduction (et qui sortent tous renforcés en cas de report de pertes illimité plutôt que sur 10 ans), nous gagnerions en attractivité en termes de localisation d'investissements ou de transferts de siège tout en créant un facteur dissuasif de plus à l'exil

fiscal de nos entreprises. En effet, les crédits d'impôts différés (permanents et donc a priori non soumis à la procédure annuelle de «valuation allowance») figurant au bilan devraient alors être dissous à perte par les groupes quittant notre pays.

Ce report de pertes illimité pourrait, à la rigueur, reprendre les conditions posées par un projet allant dans le même sens (mais abandonné) dans le cadre de la RIE III, soit une imposition minimale de 20% du bénéfice net avant tout report de pertes sur le solde des profits imposables. Un tableau des pertes soumis annuellement en annexe de la déclaration d'impôts (et régulièrement actualisé) suppléera aisément l'obligation de conservation des livres comptables limitée à 10 ans par le Code des obligations.

Enfin, si le projet final devait tout de même porter sur 10 ans et ne pas être illimité, pourquoi ne pas créer un statut spécial pour les sociétés nouvellement créées, notamment les start-ups ? Ce statut pourrait leur octroyer une période supplémentaire de report de pertes au-delà de 10 ans (10 ans plus 10 ans par exemple). En effet leur période de pertes initiales peut s'étendre sur plusieurs exercices (notamment dans les secteurs pharmaceutiques ou technologique). Cela pourrait prendre la forme d'une option (« opt-in ») sous engagement de ne pas transférer l'entreprise (des exploitations, parties d'exploitations, actifs immobilisés ou fonctions) à l'étranger tant que des pertes fiscales reportables figurent au bilan. En précisant que l'engagement vaut même en cas de changement d'actionnariat, on pourrait tenter d'éviter ainsi que certaines start-ups couronnées de succès ne quittent notre pays après une « exit strategy » réussie par les actionnaires initiaux.

## **2. Remarques particulières**

*Ad article 205g et ad article 207c LIFD*

Pourquoi fixer une limite temporelle (uniquement dès l'année fiscale 2020) aux pertes encourues utilisables selon la nouvelle loi ? Les conditions de l'effet rétroactif de ces dispositions étant manifestement réunies, autant ne pas établir de limites « ab quo » dans un souci de compétitivité et d'attractivité fiscale. De plus cela donnerait un coup de pouce bienvenu aux entreprises soumises actuellement à un début de retournement conjoncturel.

*Ad article 78h LHID,*

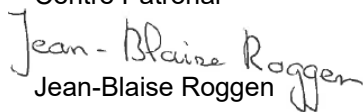
Même remarque.

## **3. Conclusions**

Même si ce projet de loi va dans la bonne direction, nous encourageons fortement le Conseil fédéral à aller plus loin et à adopter un report de pertes illimité en lieu et place de la période de 10 ans actuellement prévue. L'occasion est belle de renforcer ainsi l'attractivité et la compétitivité fiscale de la Suisse dans un domaine où, une fois n'est pas coutume, les réglementations fiscales internationales lui laissent toute latitude pour le faire.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

  
Jean-Blaise Roggen



Fédération des  
Entreprises  
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg  
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral des finances  
(DFF)  
3003 Berne

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Madame Karin Keller-Sutter,  
Conseillère fédérale

Genève, le 19 octobre 2023  
KE/3414 – FER No 25-2023

## **Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de la CER-N [21.3001])**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de trouver ci-après notre prise de position.

Comme le relève le rapport explicatif, l'actuelle limitation du délai de compensation des pertes aux sept années qui précèdent la période fiscale entraîne une surimposition lorsqu'elle empêche la compensation de certaines pertes. L'extension à dix ans de ce délai est une mesure d'allègement fiscal qui profitera à toutes les entreprises, indépendamment de leur forme juridique. Elle permettra de mieux prendre en compte le principe constitutionnel de l'imposition selon la capacité économique et pourrait aider notamment les entreprises qui ont été fortement touchées par la pandémie de COVID-19.

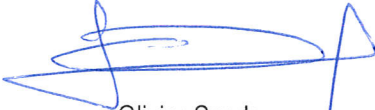
Cette mesure pourra aussi bénéficier aux start-ups qui peuvent avoir besoin de plusieurs années pour se développer, par exemple dans le domaine des sciences de la vie.

Nous relevons par ailleurs que, dans le cadre du projet conjoint OCDE et G20 d'instauration d'une imposition minimale pour les grands groupes d'entreprise, la base de calcul unifiée de l'OCDE et du G20 permet un report illimité des pertes. La prolongation du délai de compensation des pertes rapprocherait l'assiette fiscale suisse de celle de l'OCDE et du G20.

Enfin, si le rapport explicatif indique qu'il n'est pas possible de chiffrer les conséquences pour les finances publiques, nous relevons que l'AFC s'attend à ce que les diminutions de recettes soient plutôt modestes pour les années normales. L'impact sur la sécurité de la planification financière des pouvoirs publics devrait donc être globalement limité.

Pour ces différentes raisons, nous apportons notre soutien au projet mis en consultation.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz  
Secrétaire général adjoint



Catherine Lance Pasquier  
Directrice adj. Dpt Politique générale  
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bâle, NE, JU, VS) représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

**Per E-Mail:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 2. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) Stellung nehmen zu können:

**1. Zusammenfassung**

EXPERTsuisse begrüsst die Verlängerung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre, dies auch im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflichten von zehn Jahren nach Art. 958f Abs. 1 OR.

Da sich eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre bereits aus diesen Überlegungen ergibt, erscheint es jedoch sachfremd, die Erstreckung mit der Covid-19--Pandemie zu verquicken. Insofern plädieren wir dafür, die Erstreckung der Verlustverrechnungsperiode allgemein auf zehn Jahre ab Inkrafttreten auszuweiten.

## **2. Einordnung der Reform im schweizerischen Steuerrecht**

Die Zulässigkeit einer periodenübergreifenden Verlustverrechnung lässt sich primär auf Basis des sog. Totalgewinnprinzips begründen, welches wiederum im verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seine Rechtfertigung findet.

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass der steuerlichen Verlustverrechnung auch zeitliche Grenzen gesetzt sind durch die Anforderungen des Periodizitätsprinzips, welches auf Stufe der direkten Bundessteuer gesetzlich in Art. 80 Abs. 1 DBG und Art. 79 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG verankert ist. Demnach wird die Gewinnsteuer für jede Steuerperiode erhoben, wobei sich der steuerbare Reingewinn nach dem Ergebnis der Periode bemisst und sich nach dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres zusammensetzt.

Im Rahmen dieses Spannungsverhältnisses sieht die derzeitige Regelung der ordentlichen Verlustverrechnung eine Beschränkung auf sieben Jahre vor. Diese Regelung birgt das Risiko, eine Ungleichbehandlung von Unternehmen trotz grundsätzlich gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herbeizuführen, wie dies im Erläuternden Bericht auch illustrativ dargestellt wird.

Eine Erstreckung der derzeit geltenden Verlustverrechnungsperiode erweist sich insofern als sinnvolle steuerliche Entlastungsmassnahme, als sie insb. jenen juristischen und selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen zugutekommt, die sich in einer längeren Unternehmensaufbauphase befinden oder solchen, die u.U. einmalig einen grossen Verlust und in den Folgejahren mehrmals geringe Gewinne erwirtschaften. Auch ermöglicht eine derartige gesetzliche Anpassung, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung zu tragen.

In diesem Kontext stellt sich aus Sicht von EXPERTsuisse jedoch die Frage, ob lediglich eine Verlängerung der Frist zur Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre oder gar der Wegfall jeglicher zeitlichen Beschränkungen angemessen wäre – zumal das Periodizitätsprinzip bereits im ersteren Fall durchbrochen wird.

## 2. Beurteilung des konkreten Vorschlags

In Hinblick auf das Ziel einer objektiven und umfassenden Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen über deren gesamte Lebensdauer, wäre es wünschenswert, eine unbefristete Möglichkeit zur Verlustverrechnung vorzusehen. Diese würde dem Umstand Rechnung tragen, dass Unternehmen auch auf lange Sicht keinen Untergang von Jahresverlusten erfahren bzw. dadurch überbesteuert werden sollen. Gleichzeitig erscheint es vertretbar, dass im Kontext des Spannungsverhältnisses zwischen dem Totalgewinnprinzip und dem Periodizitätsprinzip auch den Ansprüchen des letzteren in ausreichendem Masse nachgekommen werden soll.

Nebst der Tatsache, dass sich eine blosser Verlängerung der Frist auf zehn Jahre aus haushaltspolitischen Interessen der öffentlichen Hand als sinnvoll erweist, ist diese aus Praktikabilitätsüberlegungen u.E. auch für Unternehmen vorteilhaft. Ohne eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung müssten Unternehmen ihre Geschäftsunterlagen vom erstmaligen Bestehen bis zu ihrer Liquidation aufbewahren, was mit einem beachtlichen administrativen Mehraufwand verbunden wäre. **Insofern erscheint der Vorschlag zur Verlängerung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre u.E. als ausgewogen.** Der Vorschlag ist damit auch im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflichten von zehn Jahren nach Art. 958f Abs. 1 OR zu begrüßen.

Da sich eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre bereits aus diesen Überlegungen ergibt, erscheint es jedoch sachfremd, die Erstreckung mit der Covid-19-Pandemie zu verquicken. **Insofern plädieren wir mindestens dafür, auf die Beschränkung der Rückwirkung auf Verluste ab 2020 zu verzichten und die Erstreckung der Verlustverrechnungsperiode allgemein auf zehn Jahre ab Inkrafttreten auszuweiten. Gemäss unserem Verständnis dürfte dies der Wortlaut der Motion *a fortiori* erlauben.**

\* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch  
Präsident Fachbereich Steuern



Livio Bucher  
Fachsekretär Kommission Steuern

FIDUCIAIRE|SUISSE  
Monbijoustrasse 20, Case Postale, 3001 Berne

Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne  
par courriel  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 3 octobre 2023

FIDUCIAIRE|SUISSE

Secrétariat central

Monbijoustrasse 20  
Case Postale  
3001 Berne

T +41 31 380 64 30  
F +41 31 380 64 31  
fiduciairesuisse.ch



## Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de la CER-N [21.3001]): procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Par courrier du 28 juin 2023, la Cheffe du département des finances DFF a ouvert la procédure de consultation relative à la loi susmentionnée. Nous nous permettons de prendre position, au nom de FIDUCIAIRE|SUISSE, par rapport à l'objet soumis à consultation comme suit:

### 1. Remarques introductives

FIDUCIAIRE | SUISSE est la plus grande association professionnelle pour les PME de Suisse et, en notre qualité de partenaire reconnu de la politique, de l'économie et du public pour des décisions concernant la branche des fiduciaires, nous avons l'honneur de formuler les remarques suivantes sur le projet concernant la Loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes (mise en œuvre de la motion de la CER-N [21.3001]).

### 2. Délai de compensation des pertes: prise de position de FIDUCIAIRE|SUISSE

#### Considérations générales

FIDUCIAIRE|SUISSE attache une grande importance au respect de la capacité économique des entreprises, afin que leur compétitivité ne soit pas entravée par des mesures fiscales inappropriées.

FIDUCIAIRE|SUISSE est le porte-parole des fiduciaires PME en Suisse, qui apportent à leur tour un soutien à notre épine dorsale économique, les PME suisses. Nous faisons entendre votre voix au niveau national et mettons les fiduciaires en réseau à l'échelle régionale.

FIDUCIAIRE|SUISSE est proche de ses 2'300 membres PME, qui se sentent parfaitement conseillés et pris en charge personnellement. C'est précisément là que nous créons une valeur ajoutée décisive grâce à la formation continue et aux informations.

La pandémie (COVID-19) a eu des répercussions économiques très variables suivant les secteurs d'activité. Ceci dit, il est indiscutable qu'un bon nombre d'entreprises n'aurait pas subi de pertes en l'absence de cette situation pandémique.

Au regard de cette situation et également d'un point de vue plus général, il se justifie de prévoir des modifications des lois fiscales régissant le report de pertes lors de la détermination du bénéfice imposable d'une entreprise.

### Considérations spécifiques

La capacité économique dicte de prévoir une pleine compensation des pertes reportées, afin que l'entreprise soit imposée sur des bénéfices effectivement réalisés.

Un report des pertes en arrière comporte indéniablement des désavantages majeurs, où toute période fiscale déjà taxée définitivement nécessite une révision.

De ce point de vue, la compensation des pertes reportées avec des bénéfices futurs s'impose.

Les moyens de conservation des données permettent, de nos jours, de gérer les pertes reportées sans difficulté sur une plus longue période.

Dans la mesure où il serait considéré que l'existence de la perte ne peut être constatée qu'au moment de sa compensation, il faudrait introduire des dispositions légales expresses qui prévoient qu'une perte est à retenir comme telle dans la décision de taxation définitive qui concerne l'année fiscale au cours de laquelle cette perte est réalisée.

Par conséquent, FIDUCIAIRE|SUISSE prône une compensation illimitée des pertes reportées.

Dans la mesure où la solution retenue consisterait à prévoir un délai de compensation des pertes limité dans le temps (p. ex. 10 ans), nous considérons qu'une prescription des pertes supérieures au délai de 7 ans actuellement en vigueur s'impose aussi bien pour la compensation de pertes suisse (art. 31, al. 1 et art. 67, al. 1 LIFD) que pour la compensation des pertes d'un établissement stable à l'étranger (art. 6, al. 3 et art. 52, al. 3 LIFD).

Par souci de cohérence, les règles de compensation des pertes (suisses et étrangères) prévues dans la LIFD doivent être identiques à celles prévues par la LHID.

### **3. Conclusions**

FIDUCIAIRE|SUISSE :

- approuve le principe d'une prolongation du délai d'utilisation des pertes reportées ;
- prône une compensation illimitée des pertes reportées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et nous tenons à votre disposition pour tout complément d'information.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**FIDUCIAIRE|SUISSE**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Schneeberger', with a stylized, cursive script.

Daniela Schneeberger, Présidente

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Junod', with a stylized, cursive script.

Etienne Junod, Responsable de  
l'Institut fiscalité

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | [info@veb.ch](mailto:info@veb.ch) | [www.veb.ch](http://www.veb.ch)

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Mailadresse:** [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

17. Oktober 2023

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 19. Oktober 2023.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüssen es, dass die Verlustverrechnungsperiode sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für juristische Personen inkl. deren ausländische Betriebsstätten von 7 auf 10 Geschäftsjahre erstreckt wird. Die entsprechenden Anpassungen im DBG und im StHG erachten wir als gut und richtig, insbesondere auch, dass die Änderungen am 01.01.2028 in

Kraft treten sollen. Damit werden sie für die Verluste für die Steuerjahre ab 2020 wirksam, welche von den negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen waren.

Der im erläuternden Bericht enthaltene Vergleich mit den Regeln der Verlustverrechnung in den EU-Staaten zeigt, dass die Schweiz mit dem System der beschränkt zugelassenen Verlustverrechnung eine zeitgemässe und praktisch gut und einfach umsetzbare Massnahme anwendet. Einige der EU-Staaten bieten eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung, teilweise mit reduzierter Anrechnung oder einer Mindestbesteuerung des Reingewinns an (Österreich: unbeschränkte Verlustverrechnung, nur bis zu 75% der jährlichen Einkünfte). Im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III wurden solche Lösungsansätze in der Schweiz verworfen, weshalb sie vorliegend nicht zur Diskussion stehen. Das schliesst jedoch nicht aus, dass es zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden kann.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass sich im Dokument «Synopsis Verlustverrechnung» ein Fehler eingeschlichen hat. Die bisherige Regelung von Art. 67 Abs. 1 DBG umfasste sieben Jahre und nicht, wie in der Synopsis aufgeführt, zehn Jahre.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident veb.ch  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau  
Vorstand Compliance veb.ch  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 18. Oktober 2023

## **Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

### **I. Ausgangslage**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die geltende siebenjährige Verlustverrechnungsperiode für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen auf Bundes- und kantonaler Ebene ab der Steuerperiode 2020 auf zehn Jahre erstreckt wird. Zudem würde der Abzug ausländischer Betriebsstätteverluste in der Schweiz neu unter dem Vorbehalt stehen, dass die Betriebsstätte in den folgenden zehn statt heute sieben Geschäftsjahren keine Gewinne erzielt, welche mit den gemachten Verlusten im Betriebsstättestaat verrechnet werden könnten.

Die heutige siebenjährige Verlustverrechnungsperiode wurde mit der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes implementiert. Davor bestanden unterschiedliche kantonale Regelungen mit partiell deutlich kürzeren Verlustvortragszeiträumen. Die Möglichkeit der Verlustverrechnung während sieben Steuerperioden wurde in den Jahren nach der Finanzkrise insbesondere von Finanzdienstleistern maximal beansprucht und führte zu erheblichen Steuereinsparungen gerade bei Kantonen und Gemeinden bzw. Städten mit einer hohen Konzentration an Finanzinstituten.

Die vorgeschlagene Erstreckung soll nach Darlegung des Bundesrats einerseits die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern. Andererseits wird vorgebracht, neu gegründete Unternehmen, die längere Aufbauphasen verzeichnen (z.B. Start-Ups im Life-Science Bereich), würden von der Verlängerung profitieren. Ganz allgemein soll die Unternehmensresilienz durch die Erstreckung der Verlustverrechnung gestärkt werden.

## **II. Beurteilung der geplanten Erstreckung der Verlustverrechnung**

Bereits die geltende Verlustverrechnungsmöglichkeit während sieben Jahren bedeutet einen Bruch mit dem Periodizitätsprinzip. Die fiskalischen negativen Auswirkungen dieser periodenfremden Verrechnungsmöglichkeit wurden im Nachgang der Finanzkrise deutlich, indem grosse Finanzinstitute aufgrund der Verlustverrechnung wie erwähnt über viele Jahre keine Steuern entrichteten. Vor dem Hintergrund, dass davor und vor allem auch danach hohe Dividenden an das Aktionariat und Sondervergütungen (Boni) an leitende Mitarbeitende ausgerichtet wurden, liegt eine ausgesprochen asymmetrische Risikoverteilung zu Lasten der Kantone und Gemeinden bzw. Städte vor.

Die nun vorgesehene Verlängerung der Verlustverrechnungsmöglichkeit um über 40 % würde diese Situation deutlich verschärfen und die steuerliche Begünstigung zyklischer Branchen weiter vorantreiben. Auch würden bereits bestehende Steuerplanungs- und Optimierungsmöglichkeiten ausgebaut. Eine Verlängerung der Verrechnungsperiode um zusätzliche drei Jahre akzentuiert die bestehenden problematischen Auswirkungen der periodenfremden Verlustverrechnung und hätte eine noch stärkere Verschiebung des Risikos hin zum Gemeinwesen zur Folge.

Die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe der Pandemie-Folgen und der Aufbauphase für Start-Ups überzeugen nicht. Einerseits zeigt sich bereits heute, dass die Pandemie die Wirtschaft weit weniger stark als befürchtet getroffen hat. So entwickelte sich etwa das schweizerische Bruttoinlandprodukt nach einer kurzen und verhältnismässig kleinen Rezession mit einem Rückgang des BIP um 2,4 % im Jahr 2020 bereits in den darauffolgenden Jahren mit einem Wachstum von 4,2 % im Jahr 2021 und 2 % im Jahr 2022 stärker positiv als in den der Pandemie vorangegangenen Jahren. Andererseits besteht bereits mit der heutigen siebenjährigen Verlustverrechnungsmöglichkeit eine genügend ausgeprägte Auffangwirkung für unternehmerisch herausfordernde Zeiten. Dies gilt analog für Start-Ups: Sieben Jahre sind bereits eine genügend lange Zeitspanne für die Vornahme von Verlustverrechnungen. Ein junges Unternehmen, das anfängliche Verluste nicht innert sieben Jahren vollständig verrechnet hat, wird regelmässig kaum jemals substanzielle Gewinne erzielen. Im Gegenteil würde die vorgesehene noch längere Verlustverrechnungsmöglichkeit Misswirtschaft und die Aufrechterhaltung liquidationsreifer Kapitalgesellschaften und damit den Mantelhandel fördern.

Es wird anerkannt, dass es Unternehmen möglich sein soll, Verluste über einen gewissen Zeitraum über die laufende Steuerperiode hinaus vorzutragen, auch wenn dies mit steuersystematischen Vorbehalten verbunden ist. Die aktuell geltende Möglichkeit der Verlustverrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ist gerade noch vertretbar. Eine Ausweitung auf zehn Jahre ist indes nicht angebracht und wird entsprechend abgelehnt.

Sollte die Verrechnungsperiode wie in der Vorlage vorgesehen auf zehn Jahre verlängert werden, wären zwingend Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Dies anerkannte auch der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, als er damals als Kompensation zur vorgeschlagenen Erstreckung der Verlustverrechnung eine Mindestbesteuerung des jährlichen Gewinns vorschlug, indem jährlich 20 % des Reingewinns vor der Verlustverrechnung hätten versteuert werden müssen. Als angebrachte und notwendige Begleitmassnahme sollten in Jahren der Verlustverrechnung Dividendenausschüttungen und Auszahlungen ausserordentlicher Lohnbestandteile untersagt werden. Dies hätte eine disziplinierende Wirkung auf führende Kader von Unternehmen, welche Verluste durch ihre wirtschaftlichen Entscheide herbeiführen. Schliesslich würde aber vor allem die Stabilität der Unternehmen durch den dadurch verringerten Geldabfluss verbessert, was im Lichte der vergangenen Krisen um Grossunternehmen im gesamtschweizerischen Interesse ist.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Präsident Städtische Steuerkonferenz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bernerhof, Bundesgasse 3, 3003 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Herr Reto Braun  
Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19 Oktober 2023

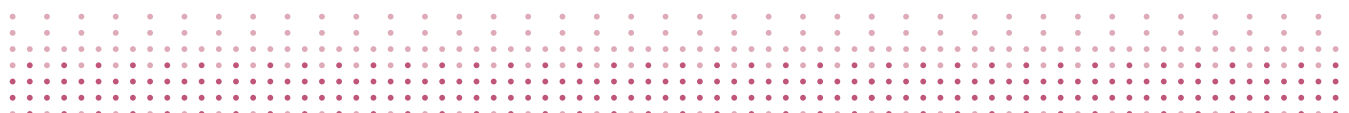
**SwissHoldings Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrter Herr Braun  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung vom 28. Juni 2023 Stellung nehmen zu dürfen.

**Zusammenfassend**

SwissHoldings begrüsst die Bestrebungen, die Verlustverrechnungsperiode von heute 7 auf 10 Jahre zu erstrecken. Im internationalen Vergleich und im Hinblick auf die Standortattraktivität würden wir jedoch eine unbeschränkte Verlustverrechnung sehr begrüssen. Bereits eine 10-jährige Verlustverrechnung würde das Leistungsfähigkeitsprinzip zwar einschränken, ihm aber besser Rechnung tragen als die heutige Regelung. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz verbessert. Denn auch die Nachbarländer der Schweiz kennen bereits heute einen unbeschränkten Verlustvortrag und / oder eine Gruppenbesteuerung, d.h. die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Gruppenmitgliedern. Zudem sehen die GloBE-Regelungen eine unbeschränkte Verlustverrechnung vor. Mit der unbeschränkten oder zumindest erstreckten Verlustverrechnungsmöglichkeit könnte die Schweiz einen weiteren Wettbewerbsnachteil mildern oder gar beseitigen und damit international wieder an Attraktivität gewinnen. Bereits im Jahr 2016 stand der Bundesrat „einer unbeschränkten Verlustverrechnung für alle Unternehmen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Rahmen einer zukünftigen



Steuerrevision offen gegenüber“<sup>1</sup>. Nicht zuletzt würden wir auch eine Anwendung auf Verluste vor der Steuerperiode 2020 vorschlagen. Die Verlängerung der Verlustverrechnung ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz:

- Die unbeschränkte bzw. auf 10 Jahre beschränkte Verlustverrechnung entspricht dem wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzip und wirkt sich über Konjunkturzyklen hinweg positiv aus, indem die Steuerbelastung über die Jahre geglättet wird.
- Die Erstreckung stärkt Innovationsanreize.
- Die längere Verlustverrechnung fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich.
- Die Anwendung für Steuerjahre vor 2020 wäre auch für bestehende Unternehmen wichtig, insbesondere für Industrieunternehmen mit langen Investitions- und Abschreibungszyklen.

## **1. Berücksichtigung des wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzips und Konjunkturausgleichs**

Eine längere Verlustverrechnungsdauer würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung tragen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bemisst sich nicht anhand eines einzelnen Geschäftsjahres, sondern grundsätzlich über die gesamte Zeitspanne des Unternehmens mindestens aber über einen angemessenen Zeitraum (mind. 10 Jahre). Nur so kann die Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs adäquat besteuert werden. Die Verlustverrechnung sollte deshalb, wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt, zeitlich unbeschränkt möglich sein.<sup>2</sup> Mit der zeitlichen Ausdehnung wird auch eine gewisse Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens eines Unternehmens) erreicht. Dies wird in gewisser Form auch in den Nachbarstaaten (z.B. Frankreich, Deutschland) so gehandhabt. Mit einer unbeschränkten Verlustverrechnung bzw. einer auf 10 Jahre beschränkten Verlustverrechnung wird zudem die Ungleichbehandlung von Unternehmen, die z.B. einmalig einen hohen Verlust und in der Folge jeweils nur geringe Gewinne erwirtschaften, oder von Unternehmen, die über mehrere Steuerperioden kleinere Verluste und in der Folge nur geringe Gewinne generieren, reduziert.<sup>3</sup> Längere potentiell verrechenbare Verlustvorträge wirken somit auch als steuerlicher Stabilisator über Konjunkturzyklen hinweg positiv, da sie die negativen Folgen temporärer Schocks abmildern können. Denn ohne eine unbegrenzte oder zumindest auf zehn Jahre beschränkte Verlustverrechnung bleiben Unternehmen aufgrund der restriktiven steuerlichen Verrechnungsvorschriften zunächst in erheblichem Umfang auf Verlusten der Krisenjahre sitzen. Darunter leidet in der Krise nicht nur die Liquidität, sondern auch das Eigenkapital. Die dadurch in der Krise am stärksten betroffenen Unternehmen werden de facto benachteiligt und gehen aufgrund der Steuerbelastungen aus früheren Gewinnjahren geschwächt in den nachfolgenden Aufschwung.

## **2. Innovationsanreize**

In der modernen wissensbasierten Wirtschaft sind Innovation und unternehmerisches Risiko für nachhaltiges Wachstum von zentraler Bedeutung. Eine Ausweitung der Verlustverrechnung

<sup>1</sup> Stellungnahme des Bundesrats zur Motion [16.3605](#).

<sup>2</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. auch die Beispiele in: Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 5.

verstärkt die Innovationsanreize, indem mögliche Anlaufverluste von innovativen Projekten über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden können. Damit werden Unternehmen auch ermutigt, sich an innovativen Start-ups zu beteiligen. Angesichts des weltweiten Bedarfs an der Entwicklung neuer Technologien zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (z.B. im Energiebereich) würde diese Massnahme dazu beitragen, dass die Schweiz weiterhin zu den innovativsten Ländern der Welt gehört.

### **3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit und Standortfaktor in Bezug auf die GloBE-Regeln**

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, verfügen die Nachbarländer Deutschland, Frankreich und Italien über eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung. Auch andere EU-Länder kennen eine mindestens 10-jährige oder sogar unbeschränkte Verlustverrechnung.<sup>4</sup> Zudem sehen viele Länder auch eine Gruppenbesteuerung vor, die es den Unternehmen erlaubt, die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Gruppenmitgliedern vorzunehmen. Eine Erstreckung auf mindestens 10 Jahre, besser noch auf unbeschränkte Dauer, ist daher angezeigt, um die steuerliche Attraktivität der Schweiz als Unternehmens- und Investitionsstandort zu erhalten. Ebenfalls vorteilhaft für die Schweiz wäre die Einführung der Gruppenbesteuerung. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen ist es von zentraler Bedeutung, die Verlustverrechnung auszubauen, um mit wirtschaftsstarken Ländern Schritt zu halten. Die GloBE-Regeln spiegeln in dieser Hinsicht die lokale Steuergesetzgebung wider. Die vereinheitlichte OECD-Bemessungsgrundlage erlaubt eine unbefristete Verlustverrechnung. Diese Bemessungsgrundlage wird mit Einführung der Mindestbesteuerung auf die zu erhebende Ergänzungssteuer angewendet, womit eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD wünschenswert wäre. Mit einer unbeschränkten oder zumindest deutlich erstreckten Verlustverrechnung könnte die Schweiz einen weiteren Wettbewerbsnachteil mildern oder gar beseitigen und damit international wieder an Attraktivität gewinnen.

### **4. Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz**

Insgesamt ist eine grosszügige Verlustverrechnung ein klarer Standortvorteil für die Schweiz. Sie ermöglicht es, innovative Unternehmen zu unterstützen, welche die Schweiz als attraktiven Standort schätzen würden. Dies würde nicht nur bestehenden Unternehmen ermöglichen, einen innovativeren Kurs einzuschlagen, sondern auch vielen Start-ups die Start- und Aufbauphase überhaupt erst ermöglichen. Nicht zuletzt könnten Unternehmen auch Investitionsmassnahmen in innovative Technologien (inkl. Energieeffizienzmassnahmen) vornehmen. Für den Wohlstand der Schweiz und ihrer Bevölkerung sind die dadurch entstehenden qualifizierten Arbeitsplätze ein Gewinn. Auch für ausländische Investoren ist eine lange Verlustverrechnungsdauer ein positives Signal.

### **5. Geltung für Verluste vor der Steuerperiode 2020 und Übergangsregelung**

Der Motionstext sieht vor, die von der Coronapandemie betroffenen Unternehmen zu unterstützen, indem die Verluste des Jahres 2020 von der Neuregelung profitieren können.<sup>5</sup> Dies benachteiligt jedoch Unternehmen, die nach einer schwierigen Phase oder nach einer Aufbauphase bereits

---

<sup>4</sup> Vgl. zum ganzen Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 9 f.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 4, 12.

Verluste erlitten haben und deren Gewinne durch die Pandemie gebremst oder ganz ausgefallen sind. Gerade für Industrieunternehmen mit langen Investitions- und Abschreibungszyklen wäre eine Ausdehnung auf Steuerperioden vor 2020 zu begrüßen und ein positives Signal. Denkbar wären die letzten 15 Jahre nach einem raschen Inkrafttreten der neuen Regelungen. Ungeachtet der Ausdehnung auf Steuerperioden vor 2020 sieht der erläuternde Bericht vor, dass die neuen Regeln zwingend am 1.01.2028 in Kraft treten müssen, damit die Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 berücksichtigt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verschiebung eine weitere Übergangsbestimmung notwendig wäre, da ansonsten die Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden könnten.<sup>6</sup> Diesbezüglich möchten wir anregen zu prüfen, ob die Möglichkeit einer zwingenden Berücksichtigung, beginnend mit den Verlusten aus dem Jahr 2020, auch bei einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte. Damit könnten spätere Anpassungen des Gesetzestextes vermieden und der Rechtssicherheit könnte besser Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**SwissHoldings**

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antal".

Claudiu A. Antal  
Stv. Leiter Steuern und Steuerpolitik

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement ([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch), PDF und Word)
- SwissHoldings Swiss Taxation Group

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 13.

Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bernerhof  
3003 Berne

Par email :  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 19 octobre 2023

## Consultation : extension du délai de report des pertes

Madame la Conseillère fédérale,

En juin dernier, le Conseil fédéral a initié une consultation concernant la mise en application de la motion de la Commission de l'économie et des redevances (CER N) (21.3001) visant à « Étendre à dix ans la possibilité de compenser des pertes ». Le projet implique ainsi l'extension de la période de 7 à 10 ans au cours de laquelle les entreprises peuvent compenser les pertes survenues à partir de l'année 2020.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) soutient sans réserve cette prolongation dans la mesure où ce changement répond d'une manière plus adéquate que le droit actuel à une problématique sérieuse qui touche de nombreuses entreprises. En effet, un nombre conséquent d'entre elles, qu'il s'agisse de sociétés de capitaux ou de sociétés de personnes, ont subi des pertes substantielles en raison des restrictions imposées pendant la pandémie de Covid-19.

Toutefois, si le projet a été élaboré pour répondre à une situation liée à la période Covid et pour une durée limitée (10 ans), il convient de se poser la question si une mesure plus aboutie ne répondrait pas d'une manière plus adéquate ce problème et d'autres situations parfois tout aussi problématiques. Effectivement, il serait pertinent d'envisager un report illimité dans le temps. Ce report de perte d'une manière illimitée n'est pas étranger à notre système juridique. En effet, en cas d'assainissement, la LIFD prévoit la possibilité de déduire les pertes sans limite dans le temps.

Une limitation dans le temps de la déduction des pertes crée des inégalités entre les entreprises qui subissent des pertes réparties sur plusieurs années et celles qui connaissent une grosse perte au cours d'une année. Les start-up sont souvent celles qui subissent de plein fouet cette limitation dans le temps car bon nombre d'entre elles réalisent des pertes sur une période d'au moins trois ans.

L'absence de limitation des reports des pertes en Suisse serait donc bénéfique pour ces start-up et rendrait la Suisse plus attractive en tant que site d'implantation et de développement des start-up.

En conclusion, si la CCIG soutient cette prolongation des reports de pertes de 7 à 10 ans, elle propose que le projet prévoit une mesure plus aboutie qui permettra de répondre à d'autres problématiques que celle liées au coronavirus en supprimant tout simplement la limitation dans le temps du report de pertes.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

**Chambre de commerce d'industrie et des services de Genève**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia  
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn  
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière saine. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte plus de 2 500 entreprises membres.

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 18. Oktober 2023

## **Vernehmlassungsantwort: 21.3001 Mo. WAK-N. Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

GastroSuisse befürwortet die Vorlage des Bundesrates. Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung muss bei der Besteuerung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mitberücksichtigt werden. Insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 haben behördliche Massnahmen ein kostendeckendes Wirtschaften im Gastgewerbe erheblich erschwert. Die Corona-Pandemie hatte zahlreiche gesunde Unternehmen in finanzielle Notlage gebracht. Viele von ihnen kämpfen weiterhin mit der Rückzahlung ihrer Covid-19-Überbrückungskredite. Gemäss Zahlen des [EFD](#) konnten erst 4 Prozent der Gastronomie-Unternehmen ihren Covid-19-Kredit vollständig zurückbezahlen. Die übrigen Kreditnehmer werden diese finanzielle Belastung über die nächsten 8 Jahren spüren.

Mit einer Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre können die Betriebe länger von tieferen Gewinnsteuern profitieren und somit ihre Liquidität schrittweise wieder aufbauen. Die Bezugsperiode von zehn Jahren ist nicht willkürlich gewählt, sondern richtet sich nach der maximalen Frist zur Rückzahlung von Covid-Bürgschaftskrediten.

Für rund 50 % der gastgewerblichen Unternehmerinnen und Unternehmer kam es jedoch gar nie in Frage, sich zu verschulden. Viele wollten bei einer drohenden Betriebsschliessung den Konkurs vermeiden. Jene Betriebe, die keinen Covid-Bürgschaftskredit beansprucht haben, dürfen nun nicht benachteiligt werden.

Eine Verlängerung der Verlustverrechnung ist keine neue Lösung. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III war sogar ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag vorgesehen – eine Reform, die von nahezu allen Parteien unterstützt wurde. Eine Erstreckung auf zehn Jahren darf entsprechend als moderate und zielgerichtet Massnahme interpretiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Pascal Scherrer  
*Direktor GastroSuisse*

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 22. September 2023

## **Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Beurteilung der Vorlage**

Die Beherbergungsbranche befürwortet die Vorlage. Mit einer Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre können die Betriebe länger von tieferen Gewinnsteuern profitieren und somit ihre Liquidität schrittweise wieder aufbauen. Die Bezugsperiode von zehn Jahren ist nicht willkürlich gewählt, sondern richtet sich nach der maximalen Frist zur Rückzahlung von Covid-Bürgschaftskrediten. Diese Kredite haben dazu beigetragen, dass einem Teil der Unternehmen liquide Mittel für die langfristige Planungssicherheit zur Verfügung haben. Für rund 50 % der gastgewerblichen Unternehmerinnen und Unternehmer kam es jedoch nicht in Frage, sich zu verschulden. Viele wollten bei einer drohenden Betriebsschliessung den Konkurs vermeiden. Jene Betriebe, die keinen Covid-Bürgschaftskredit beansprucht haben, dürfen nun nicht benachteiligt werden. Die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung in den Jahren 2020 bis 2022 haben die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft erheblich getroffen. Verschiedene Unternehmen sahen sich mit der Aussetzung ihrer Wirtschaftsfreiheit konfrontiert. Die entsprechende Reduktion bis hin zum Verlust der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen braucht eine lange Phase des Wiederaufbaus, was durch diese Vorlage umgesetzt werden soll.

Die positiven Auswirkungen auf die Unternehmensresilienz und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen sind für HotellerieSuisse ein grosser Vorteil der Erstreckung der Verlustverrechnung. Die tiefere Gesamtsteuerbelastung bei grösseren Verlusten oder Verlusten in mehreren Geschäftsjahren unterstützt die Unternehmen beim Wiederaufbau und stellt ihnen mehr Mittel für betriebliche Aktivitäten zur Verfügung. HotellerieSuisse bewertet diese Auswirkung als am wichtigsten für die Beherbergungsbranche.

## **II. Weitere Bemerkungen**

Eine Verlängerung der Verlustverrechnung ist keine neue Lösung. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III war sogar ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag vorgesehen – eine Reform, die von nahezu allen Parteien unterstützt wurde. HotellerieSuisse fordert deshalb zusätzlich eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung. Mit Blick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre eine unbegrenzte Verlustverrechnung korrekt. Die unbegrenzte Verlustverrechnung würde auch die Differenzen zwischen dem Schweizer Steuerrecht und den OECD-Mindeststeuerregeln vermindern.

Die Inkraftsetzung spätestens per 01.01.2028 ist eminent wichtig für die Beherbergungsbranche. Nur damit wird die Massnahme für die Verluste des Steuerjahres 2020 und der Covid-Pandemie wirksam. Die Beherbergungsbranche hat stark unter der Pandemie gelitten und sah sich mit Verlusten konfrontiert. Die Inkraftsetzung muss so geplant werden, dass die Erstreckung für diese Verluste der Pandemie möglich ist.

## **III. Über HotellerieSuisse**

*HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit*

*4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**HotellerieSuisse**



Claude Meier  
Direktor



Nicole Brändle Schlegel  
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Ordre romand des experts fiscaux diplômés

Par e-mail

([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bernerhof  
3003 Berne

Crans-Montana, le 16 octobre 2023

### **Consultation sur l'extension du délai de report des pertes**

Madame la Conseillère fédérale,

L'Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF) est une association professionnelle suisse créée en 1985 et composée d'environ 280 membres, qui se distinguent par leur connaissance de la pratique fiscale et leur approche multidisciplinaire. L'OREF souhaite participer à la consultation ouverte le 28 juin 2023 à propos d'une loi fédérale sur la prolongation du délai de compensation des pertes et vous prie de trouver ci-après ses principales remarques à propos de celle-ci.

**L'OREF soutient l'extension du report des pertes de 7 à 10 ans telle que proposée. En effet, de nombreuses entreprises, mais aussi des indépendants, ont subi de lourdes pertes du fait des interdictions édictées lors de la pandémie de coronavirus. Une limitation temporelle, même étendue, comporte cependant certains inconvénients. L'idée d'un report illimité des pertes devrait être analysée lorsque le Parlement fédéral se penchera sur la loi destinée à remplacer l'ordonnance sur l'imposition minimum (d'ici 2030).**

Le projet de loi soumis en consultation a été demandé par le Parlement en raison des conséquences économiques des restrictions d'activités liées à la pandémie de coronavirus. C'est la raison pour laquelle le nouveau délai de dix ans ne devrait s'appliquer qu'aux pertes survenues à partir de l'exercice 2020. On peut en effet considérer que pour certains secteurs, les années 2020 à 2022 ont été « perdues ».

Ainsi, les pertes des années 2023, 2024 etc. seront aussi reportables 10 ans. On peut se demander s'il ne serait pas plus simple ou moins arbitraire de prévoir un report illimité dans le temps, comme cela était prévu à un moment dans la RIE III. La mesure prévoyait alors une imposition minimale de 20% du bénéfice net avant compensation des pertes. Ce taux serait généreux et correspondrait à celui appliqué en Italie, tandis que l'Allemagne, la France et l'Espagne par exemple sont plus restrictives. En outre, les pertes sont déjà déductibles sans limite dans le temps en cas d'assainissement, selon les art. 31.II et 67.II LIFD.

Le fait de limiter le report dans le temps contrevient au principe du bénéfice total (sur toute la vie de l'entreprise). Cette limitation crée aussi des inégalités de traitement entre les entreprises qui subissent des pertes espacées dans le temps, entièrement reportables, et celles qui subissent une grande perte une année, puis une surimposition

par rapport à leur bénéfice total (cf. les exemples dans le rapport explicatif, pp. 6-7). Justifier une limite à 10 ans par le délai de conservation obligatoire des livres n'est pas convaincant, puisque le montant des pertes reportables est mentionné chaque année dans la déclaration d'impôt et vérifié par l'administration.

Les règles GloBE de l'OCDE (Pilier 2) prévoient une base d'imposition où les pertes sont reportables sans limite dans le temps. L'absence de limitation au report des pertes en Suisse supprimerait un désavantage pour les grands groupes actifs en Suisse.

L'administration n'arrive pas à chiffrer la diminution des recettes fiscales qui résulterait de l'extension du report des pertes de 7 à 10 ans. Elle s'attend à des pertes « *plutôt modestes* » pour les années normales, et de plus de 100 millions d'IFD pour les années exceptionnelles (cf. rapport explicatif, p. 14). On peut argumenter qu'un report des pertes sans limite aurait une influence supplémentaire encore plus faible que le passage de 7 à 10 ans.

La présente réforme est particulièrement importante pour les start-ups, notamment dans le secteur des sciences de la vie ou celui des nouvelles technologies. En effet, leur phase de lancement dure souvent plus longtemps que 7 ans. La prolongation de la durée de report des pertes permet donc de garantir que l'ensemble des pertes résultant du développement initial puisse être pris en compte à des fins fiscales. Un report illimité des pertes serait encore plus effectif et rendrait la Suisse plus attractive comme lieu d'implantation. Il ne faut pas oublier que ces pertes non compensées figurent toujours au bilan, ce qui peut réduire les possibilités de financement externe – tandis que les pertes n'existent plus d'un point de vue fiscal.

En revanche, un report des pertes vers l'arrière a un effet doublement déstabilisateur : non seulement la communauté n'encaisse rien l'année  $n$ , mais elle devrait en plus rembourser des impôts (ou accorder un crédit d'impôt pour le futur) pour l'année  $n-1$ . Cela ne fait que retarder les taxations, compliquer la gestion du budget et affaiblir la sécurité juridique. Seul le canton de Thurgovie le permet pour les impôts cantonaux et communaux, et uniquement sur les bénéfices de l'année précédente. En Allemagne et en France, le report en arrière est limité à un an et plafonné à un million d'euros ; il n'y a en revanche pas de plafond en Irlande et aux Pays-Bas. L'OREF ne préconise donc pas une telle mesure.

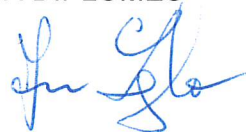
\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ORDRE ROMAND DES  
EXPERTS FISCAUX DIPLOMES



Marc Nicolet  
Président



Jan Langlo  
Membre



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

### **Per E-Mail**

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 19.10.2023

## **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September 2023 mit dem Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung befasst (zur Umsetzung der Motion [21.3001](#) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates). Wir danken Herrn Reto Braun und Herrn Martin Daepp von der ESTV für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die geplante Neuregelung vorgestellt haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Vorlage, da die vorgesehenen Anpassungen darauf abzielen, die Resilienz der Unternehmen zu stärken. Mit der Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre wird zudem dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen. Unternehmen mit hohen Verlusten oder Verlusten in mehreren Geschäftsjahren werden dadurch insgesamt steuerlich entlastet. Es stehen mehr Mittel für das operative Geschäft zur Verfügung. Der dadurch gewonnene Handlungsspielraum wird die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen stärken. Auch Start-ups mit längeren Aufbauphasen, wie sie z.B. bei Neugründungen im Life Science-Bereich üblich sind, werden von den Massnahmen profitieren.

Gemäss Motionstext sollen Verluste des Jahres 2020 von der Neuregelung profitieren können, so dass die Umsetzung der Motion für die betroffenen Unternehmen erst ab 2028 praktische Auswirkungen haben wird. Für Verluste, die vor der Steuerperiode 2020 entstanden sind, sind die neuen Regeln nicht anwendbar, hier gilt weiterhin, dass Verluste aus sieben Geschäftsjahren vor der Steuerperiode verrechnet werden können. Mehrere unserer Mitglieder bedauern, dass die Motion 21.3001 zu restriktiv formuliert ist, was auch der Bundesrat in seiner damaligen Stellungnahme so beurteilt hat. Sie bedauern, dass der Verlustvortrag nicht wie in den umliegenden EU-Staaten zeitlich unbeschränkt ist. Eine ähnliche Lösung wie z.B. in Deutschland oder Frankreich (volle Abzugsfähigkeit bis 1 Mio. pro Jahr, darüber hinaus

### **KMU-Forum**

Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32  
[kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)  
[www.forum-kmu.ch](http://www.forum-kmu.ch)

nur Verrechnung bis 50 bzw. 60 % der 1 Mio. übersteigenden Einkünfte) wäre aus ihrer Sicht sowohl im Interesse der Wirtschaft – insbesondere der Start-ups – als auch der Kantone.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion  
für Standortförderung des SECO

Für Sie zuständig:  
Christian Bopp  
[christian.bopp@raiffeisen.ch](mailto:christian.bopp@raiffeisen.ch)

## **Vernehmlassung Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

3. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 28. Juni 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Raiffeisen unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, welche die Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre erstrecken soll. Wir begrüssen insbesondere, dass diese Änderung für alle Unternehmen vorgesehen ist.

### **(1) Prüfung einer unbefristeten Verlustrechnung**

Der im Erläuternden Bericht auf S. 8 ff vorgenommene Rechtsvergleich zur Erstreckung der Verlustverrechnung zeigt auf, dass andere Länder grosszügigere Lösungen kennen. Insbesondere die umliegenden Staaten wie Deutschland oder Frankreich. Diese lassen nebst der unbefristeten Verlustverrechnung teils sogar eine rückwirkende Verrechnung zu. Die vereinheitlichte Bemessungsgrundlage der OECD/G20 zur OECD-Mindeststeuer lässt ebenfalls eine unbefristete Verlustverrechnung zu (ebd., S. 16).

Im Rahmen der Behandlung der Motion WAK-N 21.3001 ist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2021 zum Schluss gelangt, dass die dieser Vernehmlassung zugrunde liegende Motion sehr eng gefasst sei. Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 24. März 2022 wird zudem erwähnt, eine parlamentarische Mehrheit habe argumentiert, dass eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung falsch sei, weil auch die Besteuerung von Gewinnen nicht zeitlich begrenzt werde.

Steuersystematisch sieht der Totalgewinngrundsatz als Ausfluss des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. des Leistungsfähigkeitsprinzips vor, dass die Verlustverrechnung zeitlich unbeschränkt möglich sein soll. Dies gilt sowohl für den Verlustvortrag als auch für den Verlustrücktrag. Die Umsetzung des Totalgewinnprinzips ist in den geltenden Steuergesetzen namentlich eingeschränkt durch die periodische Besteuerung, die aus Praktikabilitätsgründen eine Verlustverrechnung nur zeitlich beschränkt zulässt (ebd. S. 4 f.).

Im Erläuternden Bericht zur Erstreckung der Verlustverrechnung wird unter Ziff. 5.4. auf S. 15 erwähnt, dass eine längere Frist als die vorliegend vorgesehenen zehn Jahre oder eine unbefristete Möglichkeit zur Verlustverrechnung unter Berücksichtigung aller Umstände vertieft abgeklärt werden müsste.

Das auf S. 11 des Erläuternden Berichts erwähnte Gegenargument der haushaltspolitischen Interessen der öffentlichen Hand – insbesondere die grössere Planungssicherheit – ist unseres Erachtens wenig stichhaltig, da deswegen kaum grössere Ausfälle zu erwarten sind und nicht viele Unternehmen von einer unbegrenzten Ausweitung betroffen wären. Die Eidgenössische Steuerbehörde (EStV) erwartet, dass sich die durch die Ausdehnung des Verlustvortrags von sieben auf zehn Jahre allenfalls entstehenden Mindereinnahmen in typischen Jahren in bescheidenem Rahmen bewegen dürften, und dass die Grenze von 100 Millionen Franken theoretisch nur in Ausnahmejahren überschritten werden könnte (ebd., S. 14).

→ **Aus den erwähnten Gründen rechtfertigen sich die Prüfung einer grosszügigeren Lösung in Form einer unbefristeten Verlustrechnung und damit verbundene weitere Abklärungen.**

## **(2) Anpassung der Übergangsbestimmungen und raschestmögliches in Kraft setzen**

Die neue Praxis sollte nicht erst ab 2020 gelten, sondern auf alle noch offenen Veranlagungsperioden rückwirkend für die letzten 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage Anwendung finden, damit alle Unternehmen tatsächlich gleichgestellt sind. Die Vorlage sollte nicht erst am 1. Januar 2028, sondern so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Es liegen keine Argumente vor, die eine derart lange Übergangsfrist rechtfertigen.

→ **Wir regen an, die Anpassungen am Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung so rasch wie möglich in Kraft zu setzen und die Übergangsbestimmung im Sinne einer rückwirkenden Anwendung über 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen (Art. 205d DBG, Art. 207c DBG, Art. 78h Abs. 2 StHG).**

Wir bedanken uns abschliessend für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Hofer  
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Christian Bopp  
Leiter Regulatory Affairs  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
Bernerhof  
3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 19. Oktober 2023

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesgesetzes über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgenannten Vernehmlassungsvorlage vom 28. Juni 2023 Stellung nehmen zu können.

Der SVV unterstützt im Grundsatz die Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre. Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Totalgewinnprinzip wird so besser Rechnung getragen als mit der heutigen Lösung.

Um eine bessere Harmonisierung mit den OECD/G20-Mindestbesteuerungsregeln, die einen unbeschränkten Verlustvortrag vorsehen, herbeizuführen und um eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich effektiver zu erreichen, plädieren wir an dieser Stelle für eine weitgehendere, zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung. Diese würde die Schweiz aus steuerlicher Standortsicht gegenüber unseren Nachbarländern, die aktuell unternehmensfreundlichere Verlustvortragsregeln aufweisen, wieder besser positionieren. Ausserdem wäre die Schweiz mit einem solchen Schritt für Start-ups attraktiver, bekunden diese doch oftmals Mühe, ihre hohen Anlaufverluste innerhalb eines Jahrzehnts steuerlich vollständig zu tilgen.

Die zivilrechtliche Aufbewahrungsfrist von aktuell zehn Jahren sollte dabei nur für diejenigen Steuerpflichtigen ausgeweitet werden, die von der unbeschränkten Verlustverrechnung Gebrauch machen (Beweislastregeln). Für alle übrigen Steuerpflichtigen gilt es, einen unverhältnismässigen und kostspieligen Zusatzarchivierungsaufwand zu verhindern.

Ausserdem führt die Begrenzung der vorliegenden Revision auf Verluste ab dem Steuerjahr 2020 bei den Unternehmen zu Ungleichbehandlungen, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt Verluste angefallen sind. Steuersystematisch ist die in der Motion gesetzte zeitliche Barriere eigentlich nicht zu rechtfertigen. Deshalb sollten aus unserer Sicht auch Verluste vor 2020 soweit möglich in diese Revision miteinbezogen werden. Dafür ist eine rasche Inkraftsetzung der Vorlage zentral.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung dieser Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



**Sandra Kurmann**

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



**Andreas Parison**

Leiter Bereich Regulierung

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
Bernhof  
3003 Bern

per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) teilzunehmen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

**Position der ZHK**

*Die ZHK befürwortet die Ausdehnung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre. Mit der Massnahme werden heute bestehende Überbesteuerungen vermindert und die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verluste erleiden oder eine längere Aufbauphase benötigen, verbessert. Dem Totalgewinnprinzip und somit der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird so besser Rechnung getragen. Alle diese Gründe sprechen allerdings generell gegen eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung. Die ZHK spricht sich deshalb im Grundsatz für eine weitergehende, zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung aus, wie sie in vielen europäischen Staaten und auch gemäss der Bemessungsgrundlage der OECD-Mindeststeuer gilt.*

**Begründung**

Die Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre auszudehnen, ist grundsätzlich sinnvoll. Unternehmen, die während der Corona-Pandemie hohe Verluste erlitten haben, können diese gemäss heutiger Rechtslage unter Umständen nicht vollständig zum Abzug bringen, was zu einer Überbesteuerung führt. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung verringert das Problem und kann die wirtschaftliche Erholung erleichtern. Indem von Verlusten betroffenen Unternehmen mehr Mittel für betriebliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, wird die Resilienz der Wirtschaft generell gestärkt. Auch für Start-ups, die eine längere Aufbauphase benötigten – etwa im Bereich der Biotechnologie – verbessern sich die steuerlichen Rahmenbedingungen.

Dem Totalgewinnprinzip und somit der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird allerdings nur eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung vollständig gerecht. Nur so können Überbesteuerungen im Zusammenhang mit Verlusten konsequent vermieden werden. Die Aufbauphase bei Jungunternehmen kann gerade im für die Schweizer Wirtschaft bedeutenden Life Sciences Bereich oftmals über zehn Jahren liegen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre eine unbefristete Verlustverrechnung deshalb wichtig. Eine Vielzahl von Ländern in Europa – darunter sämtliche Nachbarländer der Schweiz – kennt denn auch bereits heute einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag.

Mit Einführung der Mindestbesteuerung unterliegen grosse Unternehmensgruppen zudem neu einer Ergänzungssteuer auf Basis einer vereinheitlichten OECD-Bemessungsgrundlage, die eine unbefristete Verlustverrechnung vorsieht. Zur Verringerung der hohen Komplexität, die aufgrund dieser doppelten Steuerpflichten resultiert, wäre eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD-Bemessungsgrundlage in diesem Punkt sehr zu begrüßen.

Die ESTV erwartet, dass sich die Mindereinnahmen, die durch die Ausdehnung des Verlustvortrags von sieben auf zehn Jahre entstehen könnten, in typischen Jahren in eher bescheidenem Rahmen bewegen. Es dürfte sich generell um eine geringe Anzahl Fälle handeln, in denen Verluste aufgrund der zeitlichen Begrenzung steuerlich untergehen. Entsprechend gering wären auch die Auswirkungen auf die finanzpolitische Planungssicherheit der öffentlichen Hand. Die Überbesteuerung von Verlusten betroffener Unternehmen lässt sich so schwerlich rechtfertigen. In einer aggregierten Betrachtungsweise steht finanzpolitisch ein begrenztes Substrat auf dem Spiel, für einzelne betroffene Unternehmen kann die Überbesteuerung hingegen beträchtlich ausfallen.

Aus den genannten Gründen sollte eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnungen im Rahmen dieser Vorlage ernsthaft geprüft werden. Dass Geschäftsunterlagen heute nur zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, erscheint – etwa durch eine geringfügige Anpassung der Veranlagungspraxis – gut lösbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

Dr. Regine Sauter  
Direktorin

Raphaël Tschanz  
Stv. Direktor